

BRENNPUNKT

Handwerk



Grundzüge der Preiskalkulation

Wie kalkuliere ich meine Verkaufspreise?

Inhalt

- Grundzüge der Preiskalkulation 4
- Ausbildung in Teilzeit 6
- **Steuern und Finanzen 7**
- **Arbeitsrecht 8**
- **Aus den Innungen 9**
- Übernahme von Lehrlingen in ein Arbeitsverhältnis 18
- Mustertextseiten 19-21
- Informationen aus dem Kfz-Gewerbe 24
- **Aus den Innungen 26**
- Schnelles Internet für jeden 30
- Probezeit im Arbeitsverhältnis 30
- So helfen Sie einem Azubi mit Prüfungsangst 32
- Insolvenzordnung - Änderung zum 01.07.2014 34
- Unternehmerfrauen Handwerk Termine 2014 36
- **Vertrags- und Baurecht 38**

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2014/2015

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

| | |
|--------------------|-------------------|
| 11. Juni 2014 | 16. Mai 2014 |
| 03. September 2014 | 08. August 2014 |
| 02. Dezember 2014 | 06. November 2014 |
| 11. März 2015 | 11. Februar 2015 |

Wollseifer neuer ZDH-Präsident

Neuer Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) ist Hans Peter Wollseifer. Er wurde von der Vollversammlung des ZDH zum Nachfolger von Otto Kentzler gewählt, der dieses Amt neun Jahre ausübte.

Präsident Wollseifer hat sein Amt zum Jahresbeginn angetreten.



**Wir sind Handwerker.
Wir können das.**

WWW.HANDWERK.DE

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Geänderte Tachographenverordnung verabschiedet



Das Europäische Parlament hat am 15.01.2014 nach mehrjährigen Beratungen die Änderungen der europäischen Tachographenverordnung verabschiedet. Für das Handwerk ist von besonderem Belang, dass der Radius der HandwerkerAusnahme von 50 auf 100 km verdoppelt wird.

In diesem Radius um den Betriebsstandort besteht keine Nutzungspflicht für digitale Tachographen beim Transport eigener Materialien durch nicht hauptberufliche Fahrer in Fahrzeugen bis 7,5 t Masse. Eine Ausweitung der Tachographenpflicht auf Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 t konnte verhindert werden. Eine Ausweitung des Ausnahmeradius auf 150 km ließ sich jedoch auf europäischer Ebene nicht

durchsetzen. Diese Neuregelung wird zukünftig direkt in gleicher Weise in allen Mitgliedsstaaten gelten und bedarf keiner expliziten Übernahme durch nationale Gesetze mehr. Dennoch werden voraussichtlich begleitende Anpassungen im deutschen Recht notwendig werden. Die Erweiterung der Ausnahme wird jedoch erst ein Jahr nach der Veröffentlichung der Verordnung im EU-Gesetzblatt in Kraft treten, also nicht vor Februar 2015.

Die Änderungsverordnung enthält auch zahlreiche Neuregelungen zu eher technischen Aspekten, die teils nach Veröffentlichung im Amtsblatt, teils auch erst in ein oder zwei Jahren in Kraft treten werden. Über die wesentlichen Änderungen, insbesondere die gewachsenen Anforderungen an die technische Ausstattung der neuen „intelligenten“ Tachographen und die Neuregelungen für die Ausnahmen wird der Zentralverband des Handwerks (ZDH) noch ausführlich berichten. Bis auf Weiteres gelten die bestehenden handwerksrelevanten Regelungen zu Ausnahmen, Aufzeichnungspflichten und Lenk- und Ruhezeiten fort, wie sie auch auf der Internetseite des ZDH dargestellt sind.

Quelle: ZDH Berlin

Ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet

25 Frauen und Männer wurden im Vorfeld des diesjährigen Neujahrsempfangs der Handwerkskammer Koblenz für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement im Handwerk mit der Goldenen Ehrennadel und der Goldenen Ehrennadel

mit Brillant ausgezeichnet. Unter den Geehrten waren 9 Personen aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Die Innungen und die Geschäftsführung gratulieren zu dieser Auszeichnung und freuen sich weiterhin auf eine

gute Zusammenarbeit. Der Dank gilt an dieser Stelle allen im Ehrenamt tätigen Handwerkerinnen und Handwerkern, ohne deren engagierten Einsatz eine funktionierende Innungsarbeit bzw. Geschäftsführung nicht möglich ist.



Die Geehrten vordere Reihe 1. v. links: Hilde Mallm Friseurmeisterin, Adolf Zebczuk, Friseurmeister
mittlere Reihe: 1. v. links: Thomas Staab, Friseurmeister und Kurt Krautscheid, Dachdeckermeister
hintere Reihe 2. v. links: Burkhard Löcherbach, Dachdeckermeister, Roland Giefer, Keramikermeister, Kurt Hof, Maler- u. Lackierermeister
Es fehlen: Christoph Hebgen, Elektroinstallateurmeister und Siegfried Schmidt, Tischlermeister

Wir begrüßen unsere neuen Innungsmitglieder:

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Sabine Kühn, Friseurmeisterin, Montabaur
Elke Fischer, Friseurmeisterin, Kleinmaischeid

Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Daniela Runkel, Maler- und Lackierermeisterin, Straßenhaus
Winfried Schneider, Maler- und Lackierbetrieb, Windhagen
Klaus Buschke, Maler- und Lackierermeister, Großmaischeid
Jürgen Hauschild, Maler- und Lackierbetrieb, Neustadt
Farben Arndt GmbH & Co. KG, Mayen (Gastmitglied)

Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Mo-Ba-Gu Montagen UG (haftungsbeschränkt), Anhausen

Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Manfred Bleser, Kälteanlagenbauermeister, Cochem

Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Veit Hocke, Dachdecker- und Klempnermeister, St. Katharinen
Roto Dach- und Solartechnologie GmbH, Niederlassung WEST,
Hamm-Rhynern (Gastmitglied)
Ulrich Cabione, Dachdeckermeister, Rheinbreitbach

Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Kai-Uwe Reiter, Kfz.-Technikerbetrieb, Neuwied
Mike Oberegger, Kfz.-Mechanikermeister, Dierdorf

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

J. N. Köbig GmbH, Koblenz (Gastmitglied)

Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Karl Kölschbach, Bäckermeister, Flammersfeld

Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Matthias Hartinger, Maler- und Lackierermeister, Nauort
Farben Arndt GmbH & Co. KG, Mayen (Gastmitglied)

Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Großschlachtere Hecking GmbH, Neustadt

Herzlich willkommen
in einem starken Verbund!



Grundzüge der Preiskalkulation

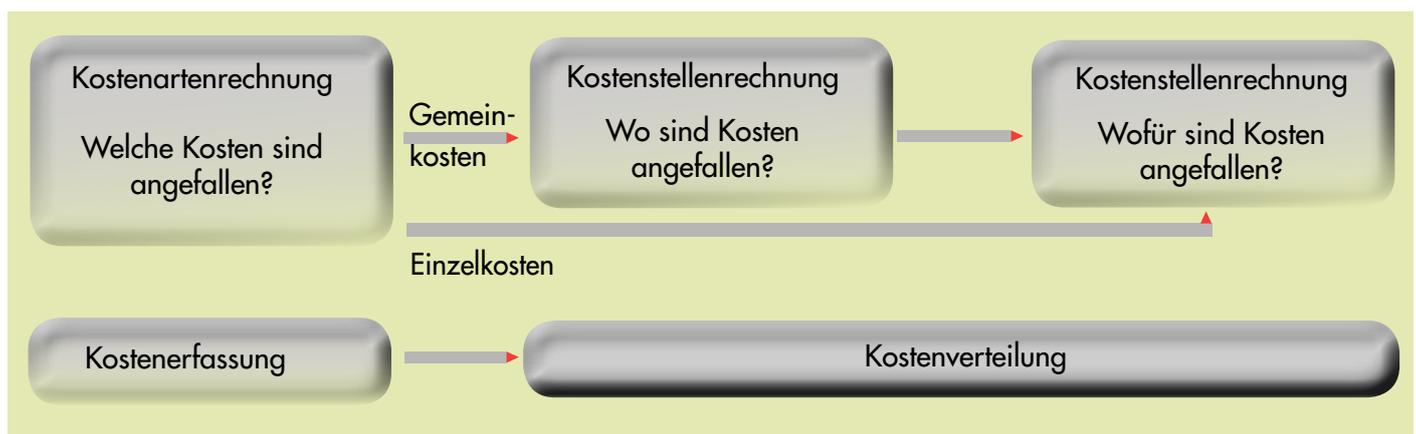
- Wie kalkuliere ich meine Verkaufspreise?

Häufig widmen Unternehmen bisweilen der Preiskalkulation zu wenig Aufmerksamkeit. Mit den fatalen Folgen, dass Unternehmen oft staunen, wenn sie ihre betriebswirtschaftliche Auswertung in den Händen halten. Es wurden zwar im letzten Monat viele Aufträge abgewickelt und trotzdem bleibt zu wenig übrig, um die Kosten zu decken. Aber - was gehört zu einer sorgfältigen Preiskalkulation? Wie viel sollte ein Produkt bzw. eine Dienstleistung kosten? Dies ist eine der schwierigsten und zugleich wichtigsten unternehmerischen

Fragen, da die Antwort darauf entscheidet, wie gut oder schlecht sich das Produkt bzw. die Dienstleistung verkaufen lässt.

Wenn Sie also in Ihrem Unternehmen einen Gewinn erwirtschaften wollen, müssen Ihre Einnahmen höher sein als Ihre Ausgaben. Damit Sie keine Verluste machen, sollten Sie genau wissen, welche Ausgaben (=Kosten) anfallen. Hierfür gibt es in der Kostenrechnung verschiedene Möglichkeiten: Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung sowie Deckungsbeitragsrechnung.

Graphische Darstellung der Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung



Zudem ist die Kostenrechnung die Grundlage für Ihre Preiskalkulation. Ihr Preis für ein Produkt oder eine Dienstleistung muss so hoch sein, dass er alle Ihre Kosten deckt. Nur was ist, wenn die Kunden diesen Preis nicht bezahlen wollen oder können?

Dann werden Sie Ihr Angebot nicht verkaufen. Also müssen Sie herausfinden, welchen Preis Ihre Kunden akzeptieren: Das ist Ihr Marktpreis. Er hängt insbesondere davon ab, welchen Preis Ihre Konkurrenten für ein vergleichbares Angebot verlangen.

Der Marktpreis ist entscheidend, er ist die Schallmauer, bis zu diesem Preis sind Ihre Kunden bereit, sich für Ihr Angebot zu entscheiden und dieses zu kaufen. Das bedeutet: Sie müssen dafür sorgen, dass Sie mit Ihren Kosten nicht darüber liegen. Der Kostenpreis muss niedriger sein. Folglich muss zunächst der Verkaufs- bzw. Angebotspreis des Produktes bzw. der Dienstleistung ermittelt werden, d.h. der Preis muss kalkuliert werden, bevor das Produkt oder die Dienstleistung einem Kunden angeboten werden kann. Dabei ist maßgebend, den optimalen Absatzpreis für ein Produkt oder eine Dienstleistung zu finden, um sicher zu gehen, das Angebot am Markt absetzen zu können. Gleichzeitig müssen zudem die Erlöse auch ausreichen, um die betrieblichen Kosten und ggf. die privaten Lebenshaltungskosten zu decken.

Bei der Preiskalkulation sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

- Wie hoch darf der Preis sein, damit Kunden bereit sind, für das Produkt oder die Dienstleistung zu zahlen (Preis-Leistungs-Verhältnis)?
- Wie sieht die Preisstruktur der Konkurrenz aus (Marktpreis)?
- Wie hoch sind die Selbstkosten, d.h. die Kosten, die vorher für den Bezug bzw. Verbrauch von Ressourcen aufgebracht werden müssen, um überhaupt erst das Produkt herstellen oder die Dienstleistung erbringen zu können?
- Wo können Kosten eingespart werden, um sich dem Marktpreis zu nähern?
- Liegt die richtige Zielgruppe vor, um den Kostenpreis erzielen zu können?
- Welcher psychologische Preis kann angesetzt werden (z.B. 299,99 €)?

- Sind Preisnachlässe (Rabatt, Skonto) möglich und wenn, unter welchen Bedingungen?

Des Weiteren setzt die Preiskalkulation voraus, dass alle im Unternehmen angefallenen Kosten bekannt sind, d.h.

- der Wert der verbrauchten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Materialkosten),
- die über die jeweilige Nutzungsdauer verteilten Anschaffungskosten der abnutzbaren Vermögensgegenstände (Abschreibungskosten),
- die an die Mitarbeiter gezahlten Löhne und Gehälter (Personalkosten),
- die an Dritte gezahlten Nutzungsentgelte für Lizenzen und entgeltlich überlassene Gebrauchsgüter (Nutzungskosten),
- die gezahlten Entgelte für Transport-, Lager-, Versicherungsleistungen etc. (Dienstleistungskosten),
- die an Dritte gezahlten Kreditzinsen (Zinskosten),
- und die an den Fiskus gezahlten Steuern und Abgaben.

Im Rahmen der sogenannten Kostenträgerstückrechnung werden dann die betrieblichen Kosten einer Periode getrennt nach den einzelnen Produkten ermittelt. Je umfangreicher und unterschiedlicher das Sortiment ist, desto komplexer wird die Kostenrechnung als Grundlage für die Preiskalkulation. In der Kostenträgerstückrechnung werden die Kosten grundsätzlich nach der Zuschlagskalkulation zugerechnet. Die Zuschlagskalkulation wird üblicherweise dann angewandt, wenn es sich bei der Produktion um eine Einzel- oder Serienfertigung handelt, unterschiedliche Kosten verursacht werden und sich die Lagerbestände an Halb- und Fertigerzeugnissen laufend verändern. Die Ermittlung der Selbstkosten erfolgt über die direkte Zurechnung der Einzelkosten und die Verrechnung der Gemeinkosten mithilfe der Zuschlagskalkulation aus dem BAB (=Betriebsabrechnungsbogen) auf die jeweiligen Kostenträger. Alle weiteren Verfahren der Kostenträgerrechnung sind in der Praxis nur von untergeordneter Bedeutung und eignen sich meist nur für spezielle Produktfertigungsarten (Massenfertigung, Sortenfertigung).

Preiskalkulation für Handwerk und Dienstleistung

Kalkulieren Sie, anhand der folgenden Preiskalkulation, wie teuer Sie Ihren Auftrag verkaufen müssen:

| | Beispiel | Ihre Zahlen |
|--|----------|-------------|
| Anzahl der Stunden [h] | 70,00 | |
| x Stundenverrechnungssatz [€/h] ¹⁾ | 30,00 | |
| = Lohnumsatz [€] | 2.100,00 | |
| + Materialeinkaufspreis [€] | 1.600,00 | |
| + Aufschlag auf Material (z.B. 10 %) [€] ²⁾ | 160,00 | |
| + Sondereinzelkosten [€] ³⁾ | 125,00 | |
| = Selbstkosten [€] | 3.985,00 | |
| + Gewinnzuschlag (z.B. 10 %) [€] | 398,50 | |
| = Barverkaufspreis [€] | 4.383,50 | |
| + Skonto (i.d.R. 2 %) [€] | 89,46 | |
| = Zielverkaufspreis [€] | 4.472,96 | |
| + Rabatt (z.B. 5 %) [€] | 235,42 | |
| = Angebotspreis netto [€] | 4.708,38 | |
| + Mehrwertsteuer (19 %) [€] | 894,59 | |
| = Angebotspreis brutto [€] | 5.602,97 | |

¹⁾ Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes:

1. Schritt: Ermittlung der Kosten im Unternehmen (pro Jahr)
 - Löhne, Lieferanten, Werbung, Versicherung, Miete, etc.
2. Schritt: Berechnung der fakturierfähigen Stunden (pro Jahr)
 - Tatsächliche Arbeitstage (pro Jahr) x produktive Beschäftigungsstunden (pro Tag) = fakturierfähige Stunden
3. Schritt: Berechnung des Stundenverrechnungssatzes
 - Kosten des Unternehmens / fakturierfähigen Stunden = Stundenverrechnungssatz

²⁾ Handelsspanne zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis in Prozent. Ist abhängig von den Einkaufskonditionen und liegt zum größten Teil im Ermessen des jeweiligen Unternehmens.

³⁾ Sondereinzelkosten (SEK) sind Einzelkosten, die in unregelmäßiger Höhe und Abständen anfallen.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- **SEK der Fertigung** (pro Auftrag erfassbare Kosten für Spezialwerkzeuge, Modelle/Schablonen, Patente/Lizenzen etc.)
- **SEK des Vertriebs** (Kosten für Verpackungsmaterial, Fracht, Werbekosten etc., die sich auf einen Kunden beziehen)

Diese Maßnahmen können Sie ergreifen:

Falls Ihre Preise deutlich über den Preisen Ihrer Konkurrenten liegen, sollten Sie über folgende Möglichkeiten nachdenken:

- **Prüfen Sie Ihre Preisnachlässe und senken Sie diese bei Bedarf**
- **Prüfen Sie den gewünschten Gewinnzuschlag**
- **Kontrollieren Sie Ihre kalkulatorischen Kosten**
- **Prüfen Sie Maßnahmen zur Senkung Ihrer Kosten**
- **Verringern Sie den Anteil unproduktiver Zeiten**

Fazit:

Folglich ist eine Preiskalkulation das A und O für jeden Unternehmer. Nur wenn Sie kalkulieren, wissen Sie, wo Sie stehen und ob Ihre Preise genügen, um Ihre Kosten zu decken und einen Gewinn zu erzielen.

Die Kalkulation deckt profitable und weniger profitable Leistungen und Aufträge auf. Zudem zeigt sie weiteren Handlungsbedarf auf, z.B. Kostensenkung oder auch Realisierung höherer Gewinne.

Der Preis ist heiß. Dieses Motto gilt auch für Ihr Unternehmen. Verschenken Sie also nicht leichtsinnig Ihren Gewinn.

Die Lösung: Knallhart kalkulieren – die Zahlen müssen stimmen.



(Der Autor Herr Justus Jonas Kahl, Bachelor of Science, ist als Betriebswirt bei der Marx & Janzen Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO), in Großmaiseid, Dierdorfer Str. 4, tätig.)

Ausbildung in Teilzeit - Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Kindererziehung

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nimmt einen immer höheren Stellenwert im Handwerk ein. Auch für eine duale Berufsausbildung müssen Familienverantwortung für eigene Kinder, die Pflege von Angehörigen oder andere dringende Verpflichtungen kein Hinderungsgrund sein. Seit 2005 besteht die Möglichkeit der Teilzeitausbildung für junge Mütter und Väter nach § 8 Berufsbildungsgesetz, bei der sich Ausbildungsbetriebe und Auszubildende mit berechtigtem Interesse auf eine Verkürzung der Regelarbeitszeit verständigen können. Betriebe, die eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung entwickelt haben, bilden aufgrund ihrer guten Erfahrungen weiter in Teilzeit aus.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Idee und Konzeption: Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei
(Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg; GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 1.150 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald; HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 2.000 Exemplare
KHS Mainz-Bingen; GF Karl-Ludwig Krauter;
Ausgabe D: Auflage 1.300 Exemplare
KHS Birkenfeld; GF Stephan Emrich;
Ausgabe E: Auflage 500 Exemplare
KHS Alzey-Worms; GF Sabine Theis;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreislise. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129



Perspektiven für Menschen mit Familienverantwortung

Eine Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen betrieblichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung) erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Berufsausbildung oder unterstützt bei berechtigtem Interesse in besonderen Lebenssituationen.

Eine gute Investition für den Betrieb

Präsentieren Sie Ihren Betrieb familienfreundlich. So können Sie motivierte und verantwortungsbewusste Auszubildende gewinnen und leistungsorientierte junge Menschen im Falle einer geänderten Familiensituation dem Betrieb erhalten.

Die Teilzeitausbildung in der Praxis

Bei der Teilzeitausbildung wird die tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit reduziert. Auszubildende und Betrieb verständigen sich über Umfang, Lage und Verteilung der betrieblichen Ausbildungszeiten.

Variante 1 Regelfall – Teilzeit ohne Verlängerung der Ausbildungszeit:

Die Ausbildungszeit, einschließlich des Berufsschulunterrichts, beträgt mindestens 25 Wochenstunden. Das setzt jedoch voraus, dass das Ausbildungsziel auch voraussichtlich in dieser Ausbildungszeit zu erreichen ist.

(Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitausbildung vom 27. Juni 2008, Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27. August 2008)

Variante 2 Einzelfallregelung – Teilzeit mit Verlängerung der Ausbildungszeit:

Die Ausbildungszeit, einschließlich des Berufsschulunterrichts, beträgt mindestens 20 Wochenstunden. Der Berufsschulunterricht und die Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) müssen in vollem Umfang besucht werden.

Ausbildungsvertrag

Soll die Ausbildung schon von Beginn an in Teilzeit erfolgen, werden die Besonderheiten einer Teilzeitausbildung in den Ausbildungsvertrag eingetragen. Bei einem Wechsel wird eine entsprechende Änderungsmitteilung (Nachtrag zum Berufsausbildungsvertrag) angefertigt und der Kammer vorgelegt

Die Berufsschule sollte über das gewählte Modell informiert werden.

Ausbildungsvergütung

In der Regel wird die Ausbildungsvergütung entsprechend der wöchentlichen Ausbildungszeit zeitanteilig gekürzt.

Staatliche Unterstützungsleistungen

Zur finanziellen Entlastung der Auszubildenden können ergänzende Leistungen bei der Agentur für Arbeit beantragt werden, z.B. Berufsausbildungsbeihilfe (bei eigenem Haushalt bzw. Haushalt mit Partner), Kindergeld für sich und/oder das eigene Kind, Wohngeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe.

Über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung berät das Jugendamt.

Urlaubsanspruch

Wird nur die tägliche Ausbildungszeit reduziert, haben Lehrlinge den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitauszubildende. Findet die Teilzeitausbildung dagegen an weniger betrieblichen Ausbildungstagen pro Woche statt, reduziert sich der Urlaubsanspruch anteilig, sofern keine anderweitige tarifliche Regelung besteht.

Gesetzliche Grundlage § 27b HwO / § 8 BBiG

Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Ausbildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

Steuern und Finanzen

Parken in zweiter Reihe begründet Betriebsgefahr mit Folge anteiliger Haftung

Parkt ein Pkw in zweiter Reihe, beeinflusst er den Verkehr, sodass der Eigentümer des Autos einen Teil seines Schadens nach den Grundsätzen der Betriebsgefahr selbst zu tragen hat, falls ein anderer Pkw gegen das geparkte Auto fährt und es dadurch beschädigt. *Amtsgericht München, Urteil vom 26.03.2013, Az.: 332 C 32357/12*

15 Euro für Nacherstellung von Kontoauszügen ist zu teuer

Eine von einer Bank verwendete Klausel, mit der sie für die Nacherstellung von Kontoauszügen pro Auszug pauschal 15 Euro erhebt, ist unwirksam. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Nacherstellung für die weit überwiegende Zahl der Kunden tatsächlich deutlich geringere Kosten verursacht. *BGH, Urteil vom 17.12.2013, Az.: XI ZR 66/13*

Kfz-Werkstätten dürfen Reparatur von Kaskoschäden nicht mit Gutscheinen für Folgeaufträge bewerben

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgericht (OLG) Hamm dürfen Kfz-Werkstätten Kunden, die über Kaskoschutz mit Selbstbeteiligung verfügen, für Reparaturaufträge keine Gutscheine für Folgeaufträge versprechen. Dabei handele es sich um unlauteren Wettbewerb, so das Gericht. Denn kaskoversicherte Kunden würden dadurch zu vertragswidrigem Verhalten gegenüber ihrem Versicherer verleitet.

Im vorliegenden Fall versprach die Beklagte, kaskoversicherten Kunden für einen Auftrag zum Austausch einer Autoglasscheibe, einen Gutschein für Folgeaufträge. Diese Praxis beanstandete der Kläger als unlauteren Wettbewerb. Das Landgericht untersagte der Beklagten daraufhin, den Austausch einer Autoglasscheibe gegenüber Kunden mit Kaskoversicherung mit dem Versprechen, eines Nachlasses auf die Selbstbeteiligung in Form eines Gutscheins zu bewerben, wenn sich die Kaskoversicherung nicht mit dieser Werbung einverstanden erklärt hat. Dagegen legte die Beklagte Berufung ein.

Das OLG hat die Berufung zurückgewiesen. Die fragliche Werbung sei wettbewerbswidrig. Zwar sei das Werben mit Preisnachlässen grundsätzlich zulässig, unterliege aber einer Missbrauchskontrolle, wenn der Kunde bei von ihm zu treffenden Entscheidungen auch die Interessen Dritter zu wahren habe. Dies sei der Fall, wenn der Kunde die Reparatur eines Kaskoschadens in Auftrag gebe. Denn nach den Versicherungsbedingungen müsse der Kunde den Schaden mindern und dem Versicherer gegenüber zutreffende Angaben zu den Reparaturkosten machen.

Laut OLG wird die vom Versicherungsvertrag insoweit verlangte objektive Entscheidung des Kunden durch einen diesem von der Kfz-Werkstatt versprochenen Gutschein für Folge-

aufträge beeinträchtigt. Während der Kunde in der Regel keine wirtschaftlichen Vorteile habe, wenn er eine günstigere Werkstatt beauftrage, profitiere er unmittelbar von der mit dem Gutschein versprochenen Vergünstigung, wenn er diese seinem Versicherer verschweige. Das Angebot der Beklagten könne den Kunden veranlassen, die Beklagte unter Verletzung seiner versicherungsvertraglichen Pflichten zu beauftragen, um den versprochenen Vorteil zu erlangen, so das OLG. Nach der Lebenserfahrung sei ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung bereit, sich gegenüber dem Versicherer insoweit vertragswidrig zu verhalten. *OLG Hamm, Urteil vom 12.11.2013, Az.: 4 U 31/13*

Rechnung prüfen

Erhalten Sie Rechnungen von anderen Firmen, sollten Sie diese stets auf die notwendigen Inhalte überprüfen. Probleme gibt es oft, wenn die Angabe des Leistungszeitpunkts fehlt. Insbesondere, wenn es um große Gewerke geht, über die abgerechnet wird (Verkauf und Montage ganzer Anlagen oder Maschinen), hält die Finanzverwaltung es für ausgeschlossen, dass Rechnungsdatum und Lieferdatum übereinstimmen und streicht dann oft den Vorsteuerabzug. *Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 02.07.2013, Az.: 2 K 360/11*



Empfehlung: Wenn in einer Eingangsrechnung der Hinweis auf den Leistungszeitpunkt fehlt, sollten Sie eine um diesen Hinweis bereicherte Rechnung anfordern. Es genügt dabei die Angabe „Leistungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum“.

Rechte von Lebensversicherungskunden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Rechte der Kunden von Lebensversicherungen gestärkt. Wenn ein Verbraucher im Rahmen von Altverträgen, die bis Ende 2007 nach dem sogenannten Policenmodell abgeschlossen wurden, nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt worden sei, dürfe dieses Recht nicht ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlöschen.

Dieses Urteil des EuGH könnte deutschen Versicherungsnehmern den Ausstieg aus Lebensversicherungen erleichtern, bei denen Widerspruchsbelehrung ein nicht ordnungsgemäß waren. Der EuGH hat entschieden, dass die frühere Regelung im deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über das Rücktrittsrecht von Lebensversicherungsverträgen nicht vereinbar ist mit Regelungen in der zweiten und dritten Lebensversicherungsrichtlinie

des europäischen Gemeinschaftsrechts. Die Rücktrittsregelung im deutschen VVG sah vor, dass ein Rücktrittsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt worden war. Nachdem ein Kunde gegen eine Versicherung gegen die frühere deutsche Regelung geklagt hatte, hatte der Bundesgerichtshof (BGH) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die deutsche Regelung mit europäischem Recht vereinbar ist. Konsequenz aus dem Urteil des EuGH ist, dass Versicherungskunden, die zwischen 1995 und 2007 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, ihr Rücktrittsrecht auch heute noch ausüben und alle Beiträge zurückfordern können, wenn sie nicht ordnungsgemäß über ihr Rücktrittsrecht belehrt worden sind. *EuGH, Urteil vom 19.12.2013, Az.: C-209/12*

BGH zur Fristsetzung wegen Zahlungsverzugs bei Mehrheit von Versicherungsnehmern

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) muss die Fristsetzung wegen Zahlungsverzugs mit einer Folgeprämie gemäß § 39 Abs. 1 VVG a.F. (jetzt § 38 Abs. 1 VVG) bei einer Mehrheit von Versicherungsnehmern durch gesonderte schriftliche Mitteilung des Versicherers gegenüber jedem Versicherungsnehmer erfolgen. Das gilt auch dann, wenn diese unter derselben Anschrift wohnhaft sind. Der BGH begründet dies mit der Schutzbedürftigkeit des einzelnen Versicherungsnehmers. *BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az.: IV ZR 206/13*

Verzugszinssätze, Stand 01.01.14

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

| ab Datum | SRF Satz | Verzugszinsen |
|----------|----------|---------------|
| 05.07.12 | 1,5% | 6,5% |

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

| ab Datum | Basiszinssatz | Verzugszinsen |
|----------|---------------|---------------------------------|
| 01.01.14 | -0,63 % | 4,62 % Verbr. 7,62 % Untern. |

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Entscheidung zur Rückzahlungsklausel einer Weiterbildungsvereinbarung

Klauseln über die Erstattung von Weiterbildungskosten genügen dem Transparenzgebot nur dann, wenn sie keine vermeidbaren Unklarheiten bezüglich der ggf. zu erstattenden Kosten dem Grunde und der Höhe nach enthalten. Der Arbeitnehmer kann nämlich sein Zahlungsrisiko nicht ausreichend abschätzen, wenn die Art und die Berechnungsgrundlagen der ggf. zu erstattenden Kosten fehlen und die einzelnen Positionen nicht genau und abschließend bezeichnet sind. *BAG, Urteil vom 06.08.2013, Az.: 9 AZR 442/12*

Verhaltensbedingte Kündigung eines Lehrlings

Wenn Auszubildende kurz vor dem Ende der Ausbildung zwei Wochen unentschuldigter fehlen, kommt eine fristlose Kündigung erst nach vorheriger Abmahnung in Betracht, so die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln im Fall einer Auszubildenden als Goldschmiedin. Sie fehlte im Anschluss an eine Erkrankung zwei Wochen unentschuldigter. Ihr Arbeitgeber hatte sie für die Zeit der Krankheit abgemahnt, weil er die Krankheit bezweifelte. Als sie anschließend zwei Wochen unentschuldigter fehlte, erklärte er die fristlose Kündigung.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass unentschuldigtes Fehlen von über zwei Wochen eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstelle. Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung sei allerdings die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung einzubeziehen. Kurz vor der Abschlussprüfung sei eine fristlose Kündigung von Auszubildenden nur bei besonders gravierenden Verfehlungen zulässig. Es könne dabei nicht von den Maßstäben ausgegangen werden, die bei Erwachsenen in einem Arbeitsverhältnis anzulegen sind. Jugendliche und heranwachsende Auszubildende verfügten noch nicht über eine abgeschlossene geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung. Deren Förderung gehöre auch zu den Aufgaben der Ausbildung. Daher sei eine Kündigung nur nach vorheriger Abmahnung gerechtfertigt. Da die vorangegangene Abmahnung, die sich auf die nachgewiesene Krankheit bezogen habe, unberechtigt gewesen sei, habe sie keine Wirkung für die anschließende Fehlzeit entfalten können. Die Kündigung sei daher unwirksam gewesen. *LAG Köln, Urteil vom 22. 01. 2013; Az.: 11 Sa 783/12*

Betriebliche Altersversorgung Keine Aufklärungspflicht des Arbeitgebers

Ein Arbeitnehmer kann nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung

durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Der Arbeitgeber ist aber nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen. *BAG, Urteil vom 21.01.2014, Az.: 3 AZR 807/11*

Insolvenzverfahren Altersstruktur beim Interessenausgleich ist keine Diskriminierung

Die Möglichkeit, im Insolvenzverfahren durch Bildung von sogenannten Altersgruppen eine ausgewogene Personalstruktur zu schaffen, ist keine Altersdiskriminierung. Die Arbeitsgerichte haben aber zu prüfen, ob die konkrete Altersgruppenbildung gemäß § 10 AGG gerechtfertigt ist – so das Bundesarbeitsgericht (BAG). *BAG, Urteil vom 19.12.2013, Az.: 6 AZR 790/12*

Hinweis: Arbeitnehmerfreizügigkeit 2014

Zum 1. Januar 2014 sind die Übergangsbestimmungen für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien ausgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt genießt diese Personengruppe die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU. Gleichzeitig sind die Freizügigkeitsbeschränkungen für Entsendungen in den Branchen Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration außer Kraft getreten.

Quelle: BMAS

Betriebsbedingte Kündigung - Kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung im Ausland

Die aus § 1 II KSchG folgende Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer zur Vermeidung einer Beendigungskündigung – ggf. im Wege der Änderungskündigung – eine Weiterbeschäftigung zu geänderten, möglicherweise auch zu erheblich verschlechterten Arbeitsbedingungen anzubieten, bezieht sich grds. nicht auf freie Arbeitsplätze in einem im Ausland gelegenen Betrieb des Arbeitgebers. *BAG, Urteil vom 29.08.2013, Az.: 2 AZR 809/12*

Verleumdung rechtfertigt Kündigung

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg können ehrenrührige Behauptungen über Kollegen und Vorgesetzte eine Kündigung rechtfertigen. Es bestätigte damit die Entlassung einer Sekretärin, die in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming tätig war und sich abfällig über ihre Chefin und Kollegin geäußert hatte.

Sie hatte diese bezichtigt, während des Dienstes Alkoholexzesse gefeiert und Sex gehabt zu haben. Dafür sahen die Richter keine Hinweise. Die Klage gegen die Kündigung blieb erfolglos.

Laut Urteil ist dem Arbeitgeber nicht zuzumuten, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Eine Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde nicht zugelassen. *LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.02.2014, Az.: 19 Sa 322/13*

Beharrliche Arbeitsverweigerung wegen zu niedrig erachteter Entlohnung rechtfertigt fristlose Kündigung

Laut einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Schleswig-Holstein darf ein Arbeitnehmer (AN) seine Arbeit nicht zu rückhalten, weil er seine Entlohnung für unzureichend hält. Verweigert er sie dennoch beharrlich, muss er mit einer fristlosen Kündigung rechnen. Nehme der AN irrtümlich ein Zurückbehaltungsrecht an, gehe dies zu seinen Lasten, so die Richter. *LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.10.2013, Az.: 5 Sa 111/13*

Kein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Arbeitgebers trotz in Kenntnis eigener Zahlungsunfähigkeit erfolgter Lohnzahlungen

Nach § 133 InsO können in den letzten zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag erfolgte Entgeltzahlungen angefochten werden, wenn der Arbeitgeber mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt hat und der Arbeitnehmer diesen Vorsatz im Zeitpunkt der Zahlung kannte. Eine solche Vorsatzanfechtung ist auch möglich, wenn das Entgelt als Gegenleistung für die in engem zeitlichen Zusammenhang erbrachte gleichwertige Arbeitsleistung gezahlt wird und damit ein Bargeschäft im Sinne des § 142 InsO vorliegt. Erfolge die Entgeltzahlung im Wege des Bargeschäfts, könne sich allerdings auch bei Kenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit der Wille des Arbeitgebers darauf beschränken, eine gleichwertige Gegenleistung für die zur Fortführung des Unternehmens nötige Arbeitsleistung zu erbringen, ohne dass ihm eine damit verbundene Gläubigerbenachteiligung bewusst gewesen sein müsse. *BAG, Urteil vom 29.01.2014, Az.: 6 AZR 345/12*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Freisprechung 12 Kältetechniker

Wer trinkt nicht gerne sein Bier schön gekühlt und friert schon mal Lebensmittel, die zuviel eingekauft wurden, ein. Wohl jeder kommt mal in die Situation und ist dann dankbar, dass das ohne weiteres möglich ist. Damit dies auch klappt, gibt es den Beruf des Mechatronikers Kältetechnik, der dafür sorgt, dass beim Schadensfall schnell Abhilfe geschafft wird und alles kühl bleibt.

12 frisch gebackene Gesellen dieses Berufszweiges erhielten im Bistro Filou in Neuwied ihren Befähigungsnachweis, sprich, im Rahmen einer Freisprechungsfeier, ihren Gesellenbrief. Dabei gab es lobende Worte des Obermeisters der Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz, Axel Melzer aus Bornich, der den Jungesellen während ihrer dreieinhalbjährigen Lehrzeit Engagement und Lernbereitschaft bescheinigte und nicht vergaß, Eltern, Lehrerschaft und den Ausbildungsbetrieben für die Hilfestellung zu danken.

Hans Hartenfels.



Vor der Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft Neuwied präsentieren sie mit Stolz das Zeugnis ihrer Berufsreife: 12 frisch ins Berufsleben entlassene Kältetechniker der Innung Rheinland-Pfalz mit ihrem Obermeister Axel Melzer (5. von rechts), Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Leiter der KHW-Geschäftsstelle Fred Kutscher (ganz links).
Foto: Hans Hartenfels

An Tagen wie diesen...

Freisprechungsfeier der Metallhandwerker-Innung

Zur diesjährigen Freisprechungsfeier der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald konnte Obermeister Sebastian Hoppen über 200 Gäste in der Stadthalle Ransbach-Baumbach begrüßen. Gründe gab es genug, denn 61 Metallbauer und 7 Feinwerkmechaniker aus den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald erhielten nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung ihre Gesellenbriefe.

Neben den Prüfungsabsolventen nahm eine große Anzahl von Ausbildern, Eltern, Familienangehörigen und Lehrern der Berufsbildenden Schulen teil.

In seiner Laudatio gratulierte Hoppen den Junghandwerkern für ihre guten Leistungen.

„Sie sind ab heute Gesellin bzw. Geselle im Metallhandwerk. Deshalb habe ich auch überhaupt keine Bedenken, dass Sie den Ansprüchen gerecht werden, die man an Sie stellt. Ab heute gilt es für Sie, Verantwortung im Berufsleben zu übernehmen. Sie werden feststellen, dass Sie in Zukunft selbständiger entscheiden müssen. Daran werden Sie gemessen“, so der Obermeister.

Dirk Kröller von der Berufsbildenden Schule Westerburg gehörte ebenso zu den Gratulanten. Er richtete, stellvertretend für alle Berufsschulen und Fachlehrer im Innungsbezirk, ein Wort an die Gesellen. „Behalten Sie Ihre Wissbegierde, setzen Sie das in der Ausbildung erlernte in der Praxis um und machen Sie von den vielen Möglichkeiten der Weiterbildung

Gebrauch“, so Kröller am Ende seiner Gratulation. In seinem Grußwort betonte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Metallbau, Olaf Roßtäuscher, dass die Prüflinge mit ihrem Abschluss einen bedeutenden Schritt auf ihrem Lebensweg zurückgelegt hätten.

Sein Dank galt den Ausbildern und der gesamten Prüfungskommission für die Unterstützung der Absolventen. Besonders geehrt und

ausgezeichnet wurden die drei Prüfungsbesten Lehrlinge.

Dies waren Willy Netthöfel, Marienrachdorf (Ausbildungsbetrieb Stahlbau Schlosserei Netthöfel GmbH, Marienrachdorf); Jonathan Noll, Hattert (SWW Stahlbau Westerwald GmbH, Heiligenroth); und Marcel Adolph, Morsbach (WSM Walter Solbach Metallbau GmbH, Waldbröl)



Berufsnachwuchs freigesprochen



Als Freisprechung bezeichnet man noch heute den erfolgreichen Abschluss der Lehrzeit eines Auszubildenden in einem Handwerksberuf. Dabei wird den Junghandwerkern mit bestandener Prüfung die Gesellenbriefe überreicht. Die Freisprechung der Lehrlinge hat ihren Ursprung in den handwerkerlichen Zünften des Spätmittelalters.

So wurde der Lehrling von seinem Ausbildungsmeister frei- bzw. losgesprochen. In Fortsetzung dieser altbewährten Tradition lud die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises zur Freisprechungsfeier ins Hotel Paffhausen nach Würges ein. Neben den 23 Elektronikern, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik, und 3 Automatisierungstechnikern, waren auch zahlreiche Ausbilder, Eltern, Freunde und Bekannte der Junghandwerker dieser Einladung gefolgt, sodass Obermeister Christoph Hebgen über 80 Gäste begrüßen konnte. In seiner Ansprache

verglich Hebgen die Lehr- und Prüfungszeit mit den Leistungen im Sport. „Sie mussten sich gehörig ins Zeug legen. Manchmal hätten Sie sicher viel dafür gegeben, frei von Vorbereitungen und unbelastet von Prüfungsangst durch die vergangenen Monate gehen zu können. Aber – Sie hatten ein Ziel vor Augen, ein sehr entscheidendes obendrein.

Sie haben es mit Ausdauer und Einsatz verfolgt – und erreicht“, so Hebgen. Seitens der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald gratulierte Geschäftsführerin Elisabeth Schubert den Junghandwerkern zu ihrer bestandenen Gesellenprüfung und verwies auf die vielen Weiterbildungsmöglichkeiten, die es im Handwerk gibt.

Kurzweilig und humorvoll berichtete der ehemalige Auszubildende, Oleg Krell, über die zurückliegende Lehrzeit. Er erinnerte sich, dass es nicht immer leicht war, aber dass Einsatz und Fleiß letztlich mit dem Bestehen der

Gesellenprüfung belohnt wurden. Er dankte auch den Ausbildungsbetrieben, Eltern und Freunden, die Wegbegleiter in den dreieinhalb Jahren waren. Rudi Gottke gratulierte als Lehrlingswart der Innung ebenfalls den Fachkräften. Stellvertretend für die Berufsbildenden Schulen Montabaur und Westerburg sprach Thomas Triesch, BBS Westerburg, zu den Gästen.

Die Prüfungsbesten Malte Erve, Neuwied (Ausbildungsbetrieb ME Michels-Elektrotechnik GmbH, Höhr-Grenzhausen); Benedikt Konradi, Bad Ems (Pulte Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Heiligenroth) und Andre Röder Höhn (Elektro Künz GmbH, Westerburg) erhielten ein Präsent für ihre besonderen Leistungen.

Uwe Herold, Vorstandsmitglied der Innung, schloss seine Moderation mit dem Dank an alle Ausbildungsbetriebe sowie dem Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit.



Jahreshauptversammlung der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald lud zur diesjährigen Innungsversammlung ins Hotel Eisbach nach Ransbach-Baumbach ein. Obermeister Hubert Quirmbach freute sich über die gut besuchte Veranstaltung und informierte die Mitglieder in seinem Geschäftsbericht über die Ereignisse des vergangenen Geschäftsjahres.

Hubert Quirmbach bedankte sich bei seinen Vorstandsmitgliedern und den Prüfungsausschüssen für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2013. Die Highlights des Jahres waren zum einen der Unternehmertag des rheinischen Bäckerhandwerks, der in Altenkirchen stattfand und zum anderen die durchgeführte Brotprüfung.

Im Anschluss an den Geschäftsbericht referierte Wilfried Robertz vom Landesverband des Bäckerhandwerks zum Thema: „Neue Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ und gab Tipps und Hinweise zur täglichen Arbeit in der Bäckerei. Der Fachvortrag fand großes Interesse bei den Versammlungsteilnehmern. Als weiteren Tagesordnungspunkt

wurde die Jahresrechnung 2012 sowie der Haushaltsplan 2014 behandelt und einstimmig beschlossen. Nach dem die Punkte der

Tagesordnung erledigt waren, schloss Obermeister Quirmbach die gut verlaufene Innungsversammlung.



Stahl · Röhren · Bauprodukte



Auf einer Fläche von 55.000 m², davon 32.000 m² Hallenfläche, lagern wir für Sie über **20.000 to Stahl** in den unterschiedlichsten Abmessungen und Güten.

Unser Lagerprogramm umfasst

Walzstahl - Formstahl, Breitflanschträger, Stabstahl, Betonstahl, Baustahlgewebe, Flachprodukte

Röhren - Handelsrohre, Konstruktionsrohre, Profilrohre, Stahlbauhohlprofile

Anarbeitung - Brennschneid-, Säge-, Strahl- + Biegebetrieb

Qualitätsstahl, Blankstahl, Edelstahl und NE-Metalle.

Auftragsannahme bis 16.00 Uhr zur Lieferung am Folgetag.

Nutzen Sie die Breite und Vielfalt unseres Sortiments!

Aktuelle Informationen
finden Sie im Internet
unter
www.bieber-marburg.de



BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG

Steinberger Weg 60
35394 Gießen

www.bieber-marburg.de
giessen@bieber-marburg.de

☎ 0641/7944-320

☎ 0641/7944-291

Jahrestreff der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Zur Jahreshauptversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen begrüßte Obermeister Burkhard Löcherbach im Hotel „Alte Post“ in Wissen die Innungsmitglieder. Er freute sich über die sehr gut besuchte Versammlung.

Als Gäste begrüßte er den Landesinnungsmeister des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz Johannes Lauer, den Geschäftsführer des Landesverbandes Rolf Fuhrmann sowie als Referenten Rechtsanwalt Georg Kaiser. In seinem Geschäftsbericht blickte Löcherbach auf die Ereignisse des vergangenen Jahres zurück.



- Anzeige -

STURM KIPPER-AKTION 2014



EUROCARGO

- ML 80 E 18 K / 80 E 22 K
- Radstand 3.105 mm
- 180 PS / 220 PS
Euro 5 Turbo- Motor EEV
- 6-Gang-Getriebe
- verstärkte Achsen und Blattfedern
an Vorder- und Hinterachse
- große Bereifung 9.5R17,5
- Meiler Dreiseitenkipper
- 4.000 x 2.300 x 400 mm
- verstärkte Anhängerkupplung für
10.500 kg Tandemanhänger
- Stirnwandgitter/Litertragegestell
- Anhängerbremsanschluss 2K-2L
- Anhängersteckdose 24 Volt
- Differentialsperre
an der Hinterachse
- Fahrersitz luftgefedert
- Beifahrersitzbank für 2 Personen
- heizbare Außenspiegel
- Radio mit CD
- 115 l Diesel-Tank

Sondernettopreise

LKW-Service · Altenkirchener Autozentrale
Kölner Str. 62-64 · 57610 Altenkirchen
Tel.: 02681-95800 · Fax: 02681-1329
www.autozentrale-sturm.de

IVECO
TRANSPORT IS ENERGY

„Es ist ein wahrlich turbulentes Jahr gewesen. Zentrales Thema war die Bundestagswahl. Es hat einige Überraschungen gegeben. Wer hätte gedacht, dass eine politische Stammkraft aus dem Parlament ausscheidet. Oder wer rechnete mit den enormen Zuwächsen der regierungstragenden Partei. Doch was erwarten die Betriebe von diesem Ergebnis? Für die Betriebe steht die Sicherung des Fachkräftebedarfes ganz oben an. Ohne gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lassen sich die Qualitätsstandards, die an das Dachdeckerhandwerk gestellt werden, nicht erfüllen. Das Handwerk ist mit dem dualen Ausbildungssystem und der Handwerksordnung hervorragend aufgestellt“, so Löcherbach.

„In der Welt und in Europa genießt unser handwerkliches Ausbildungssystem hohes Ansehen. Viele Länder haben das erkannt. Doch für das Handwerk in Deutschland wird es zunehmend schwieriger, Bewerber für die offenen Lehrstellen zu finden, weil die erforderlichen Voraussetzungen fehlen. Was das neue Geschäftsjahr bringt, bleibt abzuwarten. Die Witterung ist zwar nicht der Jahreszeit entsprechend, aber Auftragsengpässe sind noch nicht im notwendigen Umfang zu verzeichnen. Den Konjunkturberichten zu Folge, kann mit einem Aufschwung gerechnet werden. Es bleibt zu hoffen, dass auch der Kreis Altenkirchen und das dort ansässige Dachdeckerhandwerk davon profitieren“, so der Obermeister in seinem Geschäftsbericht.

Im weiteren Verlauf teilte Löcherbach der Versammlung mit, dass Nils Grossert aus Kirchen bei der letzten Gesellenprüfung innungsbester Prüfling wurde. Ausbildungsbetrieb war Frank Stein aus Alsdorf.

Mit einem herzlichen Dank an die Vorstandskollegen beendete Burkhard Löcherbach seine Ausführungen. Als weiterer Punkt stand auf der Tagesordnung die Neuwahl des Lehrlingswartes. Zum neuen Lehrlingswart wurde Joachim Löcherbach aus Niederfischbach gewählt. Er übernahm das Amt von Brigitte Latsch-Weber, die aus dem Innungsvorstand ausgeschieden ist. Obermeister Löcherbach dankte Frau Latsch-Weber für die geleistete Vorstandsarbeit und überreichte ein Präsent.

Johannes Lauer und Rolf Fuhrmann informierten über die aktuelle Verbandsarbeit im Dachdeckerhandwerk. Rechtsanwalt Georg Kaiser referierte über das Wichtigste für den Fall, dass der Betriebsinhaber einmal ausfällt.

Im Anschluss an den offiziellen Teil der Versammlung erfolgte noch ein reger Meinungsaustausch im Kreise der Kollegen.

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Betriebliche Vielgefahren-Policen Neu: die MeisterPolicePro

Seit 1. Januar ist die SIGNAL IDUNA mit der MeisterPolicePro (MPP) am Markt, die mit einem verbesserten und risikogerechten Leistungskatalog die bisherige Meisterpolice compact ersetzt.

Die MPP ist ein zielgruppengerechtes Produkt von Profis, gemacht für Profis. Der neue, umfassende Rundumschutz besteht aus einem Haftpflicht- und einem Sach-Baustein und ist speziell konzipiert für Betriebe des Handwerks und Bauhandwerks mit einem Jahresumsatz von bis zu 1,5 Millionen Euro. Und einfach zu handhaben ist die MPP noch dazu: So reicht es beispielsweise aus, wenn der Betrieb seinen Jahresumsatz korrekt meldet, um sich komplizierte Wertermittlungen für die Sachversicherungen zu ersparen. Die MPP zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität aus: So bietet sie unter anderem flexible Selbsthalte zwischen null und 1.000 Euro.

Variabel ist auch die Deckungssumme in der Betriebshaftpflichtversicherung, die drei Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden beträgt, aber auf fünf Millionen Euro erhöht werden kann. Als besondere Neuerung bietet die MPP die Differenzdeckung an.

Ist der Betrieb noch für maximal ein Jahr anderweitig versichert und will zur SIGNAL IDUNA wechseln, schließt die MPP über die Differenzdeckung die Lücken zum bestehenden Versicherungsschutz sofort. Der Beitrag der aktuellen Versicherung wird angerechnet.

Der mit verbesserter Deckung ausgestattete Haftpflicht-Baustein der MPP ist in drei Tarif-Varianten – Exklusiv, Optimal, Kompakt – erhältlich. So kann dieser wichtige Teil der Betriebsabsicherung exakt auf den Bedarf des Betriebs abgestimmt werden.

Im Baustein MPP-Haftpflicht enthalten ist zudem die private Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer und Betriebsinhaber. In den Baustein MPP-Sach eingeschlossen sind beispielsweise auch die modernisierten Bausteine Elektronik, Maschinenbruch und Autoinhalt. Neu: Der Versicherungsschutz erstreckt sich automatisch auf neue Betriebsgrundstücke und Bürocontainer.



Ebenso mitversichert sind auf Baustellen Werkzeuge und Material, das in Containern oder Bauwagen gelagert wird. MPP-Sach leistet auch bei Ertragsausfällen infolge eines versicherten Schadens, und zwar bis zu einer Haftzeit von 24 Monaten. Muss der Betrieb aufgrund von behördlichen Auflagen schließen, ist auch dies für Betriebe des Lebensmittelhandwerks versichert. Außerdem bietet die MeisterPolicePro spezielle Beitragsnachlässe. So erhalten beispielsweise Innungsmitglieder generell 12 Prozent Beitragsnachlass für die gesamte Vertragslaufzeit; Existenzgründer und Betriebsübernehmer bekommen als „Starthilfe“ weitere 15 Prozent für die ersten beiden Jahre. Wer sich für den Rundumschutz der Extraklasse entscheidet, also

beide Bausteine abschließt, den belohnt die SIGNAL IDUNA mit einem Bündelnachlass von zehn Prozent.





Das gute Gefühl, jederzeit Hilfe zu bekommen, gibt es jetzt auch **für Ihren Betrieb.**

Das Leben könnte so einfach sein – wenn die Absicherung Ihres Betriebes nicht oft so umständlich wäre. Deshalb haben wir Ihnen jetzt das Versicherungspaket MeisterPolicePro geschnürt. So viel Schutz wie nötig, so wenig Aufwand wie möglich. Ob gegen Feuer, Einbruch oder Ertragsausfall: Sie sind optimal versichert. Kompakt, flexibel und ganz einfach. Jetzt informieren!

Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon (0261) 1 39 01-23, Fax (0261) 1 39 01-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald gratuliert den neuen Gesellinnen und Gesellen

Es ist eine schöne Tradition im Handwerk, den Lehrlingen, die ihre Gesellenprüfung bestanden haben, nicht nur den Gesellenbrief zu überreichen, sondern sie auch von den Verpflichtungen aus dem Ausbildungsverhältnis freizusprechen.

Diese Aufgabe übernahm der Obermeister der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald, Werner Zöllner, in der Hammermühle in Mudendbach. Obermeister Zöllner konnte eine Gesellin und 48 Gesellen anlässlich der Freisprechungsfeier begrüßen und zur bestandenen Gesellenprüfung gratulieren.



Gelegenheit gerne wahr, einige Worte an die Junghandwerker zu richten.

In seiner Rede äußerte er die Hoffnung, dass viele der neuen Gesellen auch weiterhin in der Region Rhein-Westerwald arbeiten werden. Es sei wichtig, so Lieber, die Region zu stärken, denn die demographische Entwicklung sei eine große Herausforderung. Es müsse alles versucht werden, geeignete Fachkräfte in der Region zu halten. Im Anschluss an sein Grußwort überreichte Obermeister Zöllner Landrat

Lieber den Ehrenteller der Innung. In alter Tradition sprach Zöllner dann die Junghandwerker frei und hob sie in den Gesellenstand.

Die Prüfungszeugnisse wurden überreicht durch den Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses, Heiko Olk. Prüfungsbester war Bastian Brüssow aus Alsbach, Ausbildungsbetrieb Olaf Heuser in Höhr-Grenzhausen. Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung durch das Gesangsduo Svenja und Gerd sowie den Blaumann-Sängern.

Da sich der Bezirk der Innung über die Kreise Altenkirchen, Neuwied und den Westerwaldkreis erstreckt, freute sich Obermeister Zöllner, als Ehrengast den Landrat des Kreises Altenkirchen, Michael Lieber, begrüßen zu können.

Landrat Lieber dankte für die Einladung und überbrachte auch die Grüße und Glückwünsche seiner Kollegen aus dem Kreis Neuwied und dem Westerwaldkreis. Lieber nahm die

Jahrestagung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied



Zur Jahreshauptversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied, begrüßte Obermeister Kurt Krautscheid die Innungskollegen im Hotel zur Post in Waldbreitbach. Die Versammlung war sehr gut besucht. Als Gäste waren vom Landesfachverband Rheinland-Pfalz

Landesinnungsmeister Johannes Lauer und Geschäftsführer Rolf Fuhrmann anwesend. Als Referenten konnte Obermeister Krautscheid Armin Herres von der Firma FLENDER-FLUX begrüßen. Krautscheid ging in seinem Geschäftsbericht auch auf die im vergangenen

Jahr stattgefundene Bundestagswahl ein, bei der überraschende Ergebnisse zustande gekommen sind. „Das Handwerk, als bedeutender Wirtschaftsfaktor in Deutschland, muss beobachten, in welche Richtung sich die Politik der neuen Koalition entwickelt. Die Auftragsituation im Jahr 2013 war sehr gut. Auch die Kennzahlen für das 2014 sind positiv“, so der Obermeister.

Mit einem Dank an seine Vorstandskollegen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres endete der Geschäftsbericht von Obermeister Krautscheid. Landesinnungsmeister Johannes Lauer berichtete über die aktuelle Situation im Bereich des Landesinnungsverbandes Rheinland-Pfalz. Geschäftsführer Rolf Fuhrmann behandelte handwerksrechtliche Themen.

Zum Thema „Aktuelle technische Probleme aus dem Dachdeckerhandwerk“ referierte Armin Herres von der Firma FLENDER-FLUX. Im Anschluss an die Tagung konnten in lockerer Runde weitere Themen behandelt werden.

Maler und Lackierer informierten sich zum Bauvertragsrecht



Die diesjährige Innungsversammlung der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied, stand ganz im Zeichen eines umfassenden Fachvortrages zum Thema „Bauvertragsrecht“.

Der Referent, Rechtsanwalt Reinders, ist vielen Kollegen als kompetenter Ansprechpartner des Hauptverbandes sowie aus Publikationen in der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Zu diesem Vortrag hatte man auch die Berufskollegen der Innungen Altenkirchen und Westerwald eingeladen. Neben dem sehr interessanten Fachvortrag, standen lediglich die Regularien mit Verabschiedung von Jahresrechnung und Haushaltsplan, sowie Informationen vom Landesinnungsverband des Malerhandwerks, durch Geschäftsführer Norbert de Wolf, auf der Tagesordnung. Obermeister Bernd Becker ging in seinem Geschäftsbericht neben den Aktivitäten der Innung im vergangenen Jahr insbesondere auch auf das Thema Nachwuchswerbung und Mitgliederwerbung ein.

Die Innung leiste über die weitere fachliche Schiene des Landes- und Bundesverbandes viel Arbeit auf dem Sektor Ausbildung und setze sich für die Interessen der Maler- und Lackierer sowie der Fahrzeuglackierer auf Landes-, Bundes- und Euroebene ein.

Dies gelte es, so Becker, den nicht organisierten Betrieben deutlich vor Augen zu halten, denn nur in der Gemeinschaft, als starker Berufsverband könne man als Verhandlungspartner von Politik und Herstellern existieren und etwas erreichen.

Für die erschienenen Berufskollegen klang der lange und informative Tag mit einem gemeinsamen Essen und kollegialen Gesprächen aus.

Freisprechung Informationselektroniker



Foto: Hans Hartenfels

Alles was unseren modernen Alltag ausmacht, wird von ihnen betreut. Seien es Computer, Fernsehgeräte, Scanner, Faxgeräte oder Stereoanlagen – sie alle müssen vom Informationselektroniker eingerichtet und vor allem betreut werden.

Nach dreieinhalbjähriger Lehrzeit nahmen 11 Junghandwerker freudestrahlend im Rahmen einer Freisprechungsfeier im Bistro Filou ihre Bescheinigung der Berufsreife, sprich ihren Gesellenbrief, aus der Hand des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden Gerd Schell entgegen.

Landesinnungsmeister Frank Jonas fand in

seiner Ansprache sowohl lobende als auch nachdenkliche Worte für die Junggesellen.

Sein Dank galt auch Eltern, Berufsschule und Ausbildern für die dreieinhalbjährige Begleitung der jungen Menschen. Dem Gesellenprüfungsausschuss, der sich ehrenamtlich engagiert und die Gesellenprüfung kritisch, aber fair begleitet, dankte er ebenfalls für die geleistete Arbeit. Für den Prüfungsbesten Maximilian Lehre aus Pottum, Ausbildungsbetrieb Bernhard Schneider, Bad Marienberg, gab es neben dem Triumph und dem neidlosen Beifall seiner Mitstreiter noch ein zusätzliches Geschenk.

Jahreshauptversammlung der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Im FOOD Hotel in Neuwied fand dieses Jahr die Jahreshauptversammlung der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald statt. Obermeister Werner Zöller konnte erfreut eine große Beteiligung feststellen. Nachdem die Teilnehmer begrüßt und der Obermeister den Geschäftsbericht vorgetragen hatte, berichtete der Geschäftsführer des Fachverbandes Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Rheinland-Rhein Hessen, Reinhard Horre, über die zukünftige Arbeit des Fachver-

bandes. Auch Landesinnungsmeister Gosert sprach ein Grußwort an alle Teilnehmer.

Hauptgeschäftsführer Udo Runkel gab Einblick in die Jahresrechnung der Innung. Vorstand und Geschäftsführung wurde einstimmig Entlastung erteilt sowie der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 einstimmig beschlossen. Auch die Vorträge der Firmen DOYMA GmbH und J. N Köbig GmbH fanden großes Interesse bei den Versammlungsteilnehmern.



Kreishandwerkerschaft verlängert Kooperation mit dem Süwag-Vertrieb

Profitieren Sie als Mitglied auch weiterhin von günstigen Strompreisen!

Die effiziente Verwendung von Energie ist ein Schlüssel für den Schutz von Klima und Rohstoffen. Weniger Energieverbrauch bedeutet nicht nur mehr Klimaschutz, einen geringeren Verbrauch von Strom, Gas, Wasser und Wärme, sondern er entlastet auch entscheidend die Ausgaben – ob in Unternehmen oder in privaten Haushalten.

Deshalb nutzen viele Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald seit vielen Jahren die Vorteile der Kooperation mit dem Süwag-Vertrieb. Im Januar wurde die Kooperation erneut unterzeichnet - damit haben alle Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald weiterhin die Möglichkeit ihren Strom vergünstigt von der Süwag zu beziehen und den vollen Service zu nutzen.

Alle Mitglieder die bereits in 2013 das Kooperationsprodukt „Süwag Strom 36max mit Rabatt KHS“ abgeschlossen haben, werden ab dem 01.01.2014 mit dem neuen Produkt „Süwag Strom Verbände“ versorgt.

Sie profitieren noch nicht von den günstigen Strompreisen der Süwag?

Dann lassen Sie sich von unserer Energie anstecken! Nutzen Sie die Einsparmöglichkeiten die sich aus der Kooperationsvereinbarung ergeben. Sichern Sie sich mit der Süwag-Preisgarantie jetzt Ihren Strompreis bis Ende 2015.

Möchten Sie mehr zum Produkt „Süwag Strom Verbände“ erfahren?

Dann setzen Sie sich mit Ihrer Ansprechpartnerin bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Frau Wüst, unter Telefon 02602-100513 in Verbindung oder mit dem Süwag-Vertrieb, Telefon 069-30063-426 oder per E-Mail an gewerbe@suewag.de



Meine Kraft vor Ort

Jetzt Energie und Geld sparen

Alles aus einer Hand. Unser Service. Ihr Plus.

Profitieren Sie auch weiterhin von unseren günstigen Konditionen in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

Jetzt Preise bis Ende 2015 sichern!

Unsere Spezialisten beraten Sie persönlich und kompetent:
telefonisch **069-30063-426** oder
per E-Mail gewerbe@suewag.de



VORWEG GEHEN

www.suewag.de

Übernahme von Lehrlingen in ein Arbeitsverhältnis

Normalerweise besteht nach Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses keine gesetzliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes, die neue Gesellin bzw. den neuen Gesellen nach erfolgreicher Abschlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Im Baugewerbe gilt seit der Tarifrunde 2013 aber Folgendes:

Beabsichtigt der Ausbildungsbetrieb, einen Auszubildenden nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen (d.h. entweder gar nicht oder nur befristet weiter zu beschäftigen), so hat er dies spätestens vier Monate vor der vereinbarten Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

Sie sind also aufgefordert, dies im Vorfeld dem Kandidaten mitzuteilen!!!!

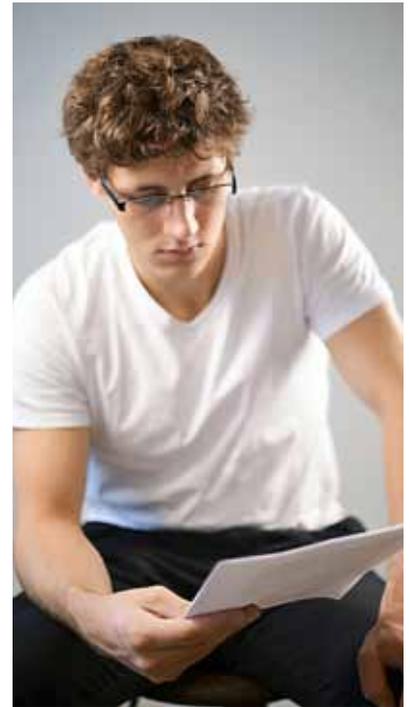
Spätestens vier Monate vor dem sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebenden Ende des Ausbildungsverhältnisses muss dem Auszubildenden diese Mitteilung zugegangen sein. Auf das tatsächliche Ende der Ausbildung (im Regelfall mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses) kommt es nicht an. Rechtlich möglich und ausreichend ist auch eine vorzeitige Mitteilung ggf. schon zu Beginn der Ausbildung. Der Betrieb kann selbst über den richtigen Zeitpunkt entscheiden, sofern er die Vier-Monats-Frist einhält. Eine Begründung der Erklärung ist nicht erforderlich. Sie sollte nicht mit einer Bedingung versehen oder eingeschränkt werden.

Durch diesen Tarifvertrag wird die unternehmerische Entscheidungsfreiheit bezüglich der Übernahme von Auszubildenden nicht eingeschränkt. Der Auszubildende soll aber rechtzeitig vor Abschluss seiner Berufsausbildung über die beruflichen Perspektiven in dem Ausbildungsbetrieb unterrichtet werden.

Wir setzen Sie von dieser Regelung in Kenntnis, damit Sie diese bei Ihrer Personalplanung berücksichtigen können.

Für Rückfragen steht Ihnen die Innungsgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Quelle: BGV RLP



Aufbewahrungsfristen für Belege Darauf müssen Sie beim Frühjahrsputz achten

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de

www.rechtsanwalt-montabaur.de

Über die Jahre sammelt sich einiges an Dokumenten an. Manches bewusst abgelegt, manches gehortet – aus Angst, man könnte es später noch brauchen. Doch Horten ist keine Lösung.



Je voller der „Schrank“, desto unübersichtlicher wird eine Ablage, desto länger braucht man, wenn man einmal etwas sucht. Aber es darf auch nicht zu sorglos „aufgeräumt“ werden.

Bei einigen Dokumenten müssen Sie Aufbewahrungsfristen einhalten, sonst kann es sein, dass Sie später einen bestimmten Sachverhalt nicht mehr rechtskräftig beweisen können. Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen von zehn bzw. sechs Jahren. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2013 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 2003 und früher erfolgt ist.
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2003 und früher aufgestellt wurden.
- Buchführungsbelege (z. B. Rechnungen und Zahlungsanweisungen) aus dem Jahr 2003 und früher.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2007 und früher.
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2007.

Trotz der Möglichkeit der Vernichtung der vorgenannten Unterlagen ist zu prüfen, ob diese noch für Zwecke einer Betriebsprüfung oder eines noch zu führenden Rechtsverfahrens benötigt werden und daher noch aufbewahrt werden sollten.

So z.B. wenn diese für:

- eine begonnene Außenprüfung,
- eine vorläufige Steuerfestsetzung,
- laufende steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- ein schwebendes oder zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder
- zur Begründung Ihrer steuerlichen Anträge benötigt werden.

Auf den nachfolgenden Mustertextseiten sind die einzelnen betrieblichen Schriften und Vorgänge alphabetisch aufgeführt und ist aufgezeigt, welche Unterlagen ab dem 1. Januar eines jeden Jahres vernichtet werden können. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt, ein Handels- und Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist, die Aufzeichnungen vorgenommen oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Mitteilung an den Auszubildenden

(Firma)

(Ort/Datum)

Frau/Herrn

Ihr Ausbildungsverhältnis

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

wir weisen Sie bereits jetzt gemäß § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Übernahme von Auszubildenden im Baugewerbe darauf hin, dass wir nicht beabsichtigen, Sie nach Beendigung der Ausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Arbeitgeber)

Gegenzeichnung durch den Auszubildenden:

Das Mitteilungsschreiben vom habe ich am erhalten.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Bei minderjährigen Auszubildenden:

Unterschrift Erziehungsberechtigter

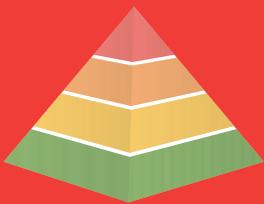
| Unterlagen | Aufbewahrungsfrist | |
|---|--------------------|------------|
| | (6 Jahre) | (10 Jahre) |
| Abrechnungsunterlagen (soweit Buchungsbelege) | | 10 |
| Abschreibungsunterlagen | | 10 |
| Abtretungserklärungen nach Erledigung | 6 | |
| Änderungsnachweise der EDV-Buchführung | | 10 |
| Akkreditive | | 10 |
| Aktenvermerke (soweit Buchungsbelege) | | 10 |
| Angebote, die zu einem Auftrag geführt haben | 6 | |
| Anlagenvermögensbücher und -karteien | | 10 |
| Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung | | 10 |
| Ausfuhrunterlagen | 6 | |
| Ausgangsrechnungen | | 10 |
| Außendienstabrechnungen (soweit Buchungsbelege) | | 10 |
| Bankbelege | | 10 |
| Bankbürgschaften | 6 | |
| Belege, soweit Buchfunktion (offene-Posten-Buchhaltung) | | 10 |
| Bestell- und Auftragsunterlagen | 6 | |
| Betriebsabrechnungen mit Belegen als Bewertungsunterlagen | | 10 |
| Betriebskostenrechnungen | | 10 |
| Betriebsprüfungsbericht | 6 | |
| Bewertungsunterlagen (soweit Buchungsbelege) | | 10 |
| Bewirtschaftungsrechnungen (soweit Buchungsbelege) | | 10 |
| Bilanzen (Jahresabschlüsse) | | 10 |
| Bilanzunterlagen | | 10 |
| Buchungsanweisungen | | 10 |
| Buchungsbelege | | 10 |
| Darlehensunterlagen (nach Ablauf des Vertrages) | 6 | |
| Dauerauftragsunterlagen (soweit nicht Buchungsgrundlage, nach Ablauf des Vertrages) | 6 | |
| Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage) | | 10 |
| Depotauszüge (soweit nicht Inventare) | | 10 |
| Doppel von Rechnungen | | 10 |
| Einfuhrunterlagen | 6 | |
| Eingangsrechnungen | | 10 |

| Unterlagen | Aufbewahrungsfrist | |
|--|--------------------|------------|
| | (6 Jahre) | (10 Jahre) |
| Einnahmenüberschussrechnung | | 10 |
| Eröffnungsbilanzen | | 10 |
| Essenmarkenabrechnungen (soweit Buchungsbelege) | | 10 |
| Exportunterlagen | 6 | |
| Fahrtkostenerstattungsunterlagen (soweit Buchungsbelege) | | 10 |
| Finanzberichte | 6 | |
| Frachtbriefe | 6 | |
| Gehaltslisten | | 10 |
| Geschäftsberichte | | 10 |
| Geschäftsbriefe (außer Rechnungen und Gutschriften) | 6 | |
| Geschenknachweise | 6 | |
| Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung) | | 10 |
| Grundbuchauszüge | | 10 |
| Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar) | | 10 |
| Gutschriften | | 10 |
| Handelsbriefe (außer Rechnungen und Gutschriften) | 6 | |
| Handelsbücher | | 10 |
| Handelsregisterauszüge | 6 | |
| Hauptabschlussübersicht (wenn anstelle der Bilanz) | | 10 |
| Inventar | | 10 |
| Investitionszulage (Unterlagen) | 6 | |
| Jahresabschlüsse und Erläuterungen | | 10 |
| Journale für Hauptbuch und Kontokorrent | | 10 |
| Kassenberichte | | 10 |
| Kassenbücher und -blätter | | 10 |
| Kassenzettel | 6 | |
| Kontenpläne und Kontenplanänderungen | | 10 |
| Kontenregister | | 10 |
| Kontoauszüge | | 10 |



In jeder Situation an Ihrer Seite.
Engagiert - zuverlässig - individuell.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



Sparkasse
Neuwied



Kreissparkasse
Westerwald



Kreissparkasse
Altenkirchen

Wer könnte Ihnen näher sein bei geschäftlichen Anforderungen als Ihre Sparkasse. Profitieren Sie vom Sparkassen-Finanzkonzept und der kompetenten Beratung vor Ort. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

AOK startet mit aktuellem Gesundheitsprogramm ins neue Jahr

Mit dem neuen AOK-Gesundheitsprogramm 1/2014 kann jeder seine guten Vorsätze fürs neue Jahr in die Tat umsetzen und aus den vielseitigen Angeboten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse sein Wunschpaket zusammenstellen.

Walking – das schnellstmögliche, entspannte, rhythmische Marschieren – bringt bekanntlich den ganzen Körper auf Touren. Beim „Reaktiv-Outdoor-Training“, einem Kursangebot der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, profitieren vor allem Bewegungsmuffel. Hier wird Walking mit speziellen Hanteln kombiniert. Der Trainingseffekt wird so nachweislich gesteigert – auch wenn die Zeit mal knapp ist. Laut Studien steigt beim Walking mit den speziellen Hanteln der Kalorienverbrauch um 33 Prozent gegenüber dem normalen Walking. Der zusätzliche Effekt: Hals- und Nackenmuskulatur werden durch den Armeinsatz gelockert. „Durch die Bewegung werden die Mikroperlen in den Hanteln beschleunigt bzw. gestoppt, tieferliegende Muskeln werden so effektiv trainiert“, so Thomas Knaak, Präventionsexperte von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse.

Bereits 30 Minuten tägliche Bewegung, die einen ins Schwitzen und außer Atem bringt, entfaltet eine schier unglaubliche Wirkung



auf unseren Organismus. Bewegung ist eine der besten Gesundheitsvorsorgen, sie mindert das Risiko zahlreicher Krankheiten und kann sogar bestehende Erkrankungen positiv beeinflussen. Von regelmäßiger Aktivität profitiert letztlich auch das allgemeine Wohlbefinden.

Die Kurse aus den Bereichen Ernährung, Bewegung und Entspannung werden von qualifizierten AOK-Experten durchgeführt. Alle Angebote sind von hoher Qualität auf der Grundlage von zuverlässigen und wissenschaftlich fundierten Quellen. Wer ein modernes Training sucht, das ihn fordert, zum Schwitzen bringt und auch noch Spaß macht, der ist beim neuen Kurs „CircuitPower“ genau

richtig. „Bei diesem effektiven Ganzkörpertraining wird im Zirkel auf Zeit trainiert - dabei wechseln sich Ausdauer-, Koordinations- und Kraftübungen ab“, so Knaak weiter.

Interessenten können sich ganz bequem im Internet unter www.aok-gesundheitsprogramm.de über alle AOK-Angebote informieren. Einfach den Wunschkurs in der jeweiligen Rubrik anklicken und online anmelden.

Das komplette Heft, „AOK-Gesundheitsprogramm 1/2014“, mit allen Informationen und Terminen vor Ort ist in jedem AOK-Kundencenter in Rheinland-Pfalz und im Saarland kostenfrei erhältlich.

– Anzeige –

Exklusive Kurse. Beste Qualität.

Das aktuelle AOK-Gesundheitsprogramm

Wer seinem persönlichen Fitnessziel näher kommen will, findet im vielseitigen Gesundheitsprogramm seinen Wunschkurs – ob Fitness, Kochen oder Relaxen.

Gesundheit in besten Händen.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

**Buchen
Sie jetzt!**

Alle Infos erhalten Sie unter:

☎ 02602 67482 25

🌐 www.aok-gesundheitsprogramm.de



Startklar für den Frühling!

Fit für die neue Saison mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Frühjahrskur fürs Auto

Geschafft! Vorbei die Zeit des Eiskratzens, der beschlagenen Scheiben. Erstes Grün und laue Lüfte locken in die Natur. Die Autofahrersinne ticken auf Hochtouren. Allein: Das blecherne Schmuttelkind blickt noch traurig aus der Wäsche. Der Winter hat Spuren hinterlassen. „Erst muss die Kruste aus Salz, Lauge und Dreck runter, dann kommen Mängel und Schadstellen ans Licht“, sagt ein Sprecher des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe und lädt zum Frühjahrscheck in die über 38 000 Kfz-Meisterbetriebe. Der Wechsel von Winter- auf Sommerreifen wird dort gleich für Wartungs- und anstehende Reparaturarbeiten genutzt. Die Schmutzwäsche erledigen Autofahrer vorher.

Auf der Fahrer-Agenda

Ärmel hochkrepeln und mit dem Hochdruckreiniger vorsichtig von oben nach unten arbeiten. Nichts darf später während der Wäsche auf dem Lack reiben und kratzen. Der meiste Schmutz fängt sich in den Radkästen, auf den Felgen und am Unterboden.

Die Scheibenwischergummis haben sich nach dem Kälteeinsatz eine gründliche Vorreinigung verdient. Hände weg von der Motorwäsche und bei der Wahl des Waschprogramms bitte nicht sparen: Wäsche, Trocknung, Konservierung von Ober- und Unterboden – das volle Programm.

Schauplatz Innenraum:

Nachdem alle Ecken und Winkel wie Schweller, Einstiegleisten, Falze von Türen, Koffer- und Motorraum per Hand nachgetrocknet und alle Gummis gesalbt wurden, geht's Cockpit, Scheiben, Polstern und Teppichen zu Leibe. Oberstes Gebot: Die Feuchtigkeit muss raus, also auch die Matten trocknen.

Losen Schmutz nehmen Staubsauger, Bürsten und Pinsel auf, gegen Schlieren und Fett auf Scheiben sowie Kunststoff treten Spül- und Spezialmittel an. Die Sisyphusarbeit hält das Auto wertig und am Laufen.

Auf der Werkstatt-Agenda

Der Wechsel von Winter- auf Sommerreifen steht an – eine willkommene Gelegenheit für die kleine Inspektion. Auf der Hebebühne checken die Fachleute Bremsen, Auspuff, Stoßdämpfer und Achsen. Die Sichtkontrolle müssen dabei auch Schläuche, Leitungen, Gummimanschetten und alle Verbindungsteile bestehen. Der Blick unter die Motorhaube verrät: Wie sieht's mit den Füllständen von Bremsflüssigkeit, Motoröl, Kühl- und Scheibenwischwasser aus? Wenn nötig, wird nachgeschenkt oder gewechselt. Müssen Luft-, Pollen- oder Aktivkohlefilter ausgetauscht werden? Und hat die Batterie noch genug Saft?



Was den Autofahrern nach der Wäsche aufgefallen ist, korrigiert jetzt die Werkstatt: falsch eingestellte Scheinwerfer, der Wechsel von verschlissenen Scheibenwischergummis oder defekten Lampen. Glas und Lack vertragen mitunter ein leichtes Make-up, wenn Split oder Steine sichtbare Schäden verursacht haben.

So gewappnet kann der Frühling kommen und mit ihm der neue Angriff aus der Natur – von Insekten, Vögeln, Blütenstaub und Sonne.

Winter- gegen Sommerreifen

Spätestens Ende März verlieren Winterreifen ihren Grip. Mit ihrer weichen, griffigen Gummimischung sind sie auf kaltes Winterwetter ausgelegt. Der höhere Abrieb und der Rollwiderstand kosten Kraftstoff. Mehr noch als bisher schon: Rund 20 Prozent des Verbrauchs geht auf das Konto der Reifen. Höchste Zeit also, in die Ruhepause zu rollen und Platz für die Sommerpneus zu machen. Den Job erledigt die Werkstatt in gewohnt fachlicher Manier. Oder – wer Zeit, Talent und das Werkzeug dazu hat – der Autofahrer selbst.

Der Check

Falls der Kfz-Meister nicht schon sein kritisches Auge auf die Gummis geworfen hat, ist jetzt Akribie angesagt: Gibt es Risse, Beulen oder Schnitte? Haben die Schlappen eventuell schon zu viele Jahre und Kilometer abgespult? Die letzten vier Ziffern der DOT-Nummer auf der Reifenflanke verraten das Herstellungsdatum (1111 = 11. Kalenderwoche 2011). Sonne, Hitze, Kälte und Feuchtigkeit lassen sie nach zirka zehn Jahren aushärten und alt aussehen. Und ist das Profil noch ausreichend tief? Die Profis empfehlen mindestens drei Millimeter, gemessen in der Mitte der Lauffläche.

Die Montage

Sie ist Minutensache, vorausgesetzt, das richtige Werkzeug liegt parat: Drehmomentschlüssel, Radkreuz oder –schlüssel und für die eigene Sicherheit einen Rangierwagenheber. Nach dem Radwechsel werden die Radschrauben über Kreuz angezogen, danach mit dem Drehmomentschlüssel auf das vom Fahrzeughersteller vorgeschriebene Drehmoment eingestellt.

Die Lagerung

Reifen lieben es kühl, staubarm, mäßig gelüftet, nicht zusammen mit Lacken, Ölen, Fetten und Kraftstoffen und im Freien gut verpackt mit lichtundurchlässiger Plane. Egal, ob die Winterreifen nun stehend im Regal, hängend mit Felgen am Haken oder gestapelt lagern: Vor der Lagerung steht die gründliche Reinigung und Kennzeichnung ihrer Position am Auto mit Kreide, damit sie im Oktober wieder an die richtige Position kommen.



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0



Innungsversammlung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald



Die diesjährige Innungsversammlung der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald fand im Hotel Glockenpitze in Altenkirchen statt. Obermeister Röser freute sich, zahlreiche Innungsmitglieder zur Versammlung begrüßen zu können. Grund dafür war sicherlich auch das höchst interessante Programm. Dipl.-Ing. (FH) Neofitos

Arathymos Geschäftsführer Abteilung Technik, Sicherheit, Umwelt vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) berichtete in seinem Vortrag über zukünftige Trends im Kraftfahrzeug-Handwerk. Nach der Begrüßung von Präsident Norren, informierte Jens Bleutge, Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes, die Teilnehmer ausführ-

lich über die Zukunftsarbeit bzw. -vorhaben des Verbandes. Obermeister Röser wies in seinem Geschäftsbericht darauf hin, dass der demografische Wandel auch in der Kfz-Branche keinen Halt macht.

„Die zurückgehenden Geburtenraten in Deutschland führen dazu, dass der Nachwuchs im Handwerk langsam schwindet. Um auch in Zukunft für die jungen Leute interessant zu bleiben, muss sich das Handwerk weiter attraktiv präsentieren. Nur ein attraktiver Ausbildungsberuf hat in Zukunft die Chance, Nachwuchs zu gewinnen“, so Obermeister Röser.

Die Innungskrankenkasse informierte über ihre neuen Leistungen und ging auch auf das Bonussystem ein.

Nachdem Hauptgeschäftsführer Udo Runkel die Zahlen der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes erörtert hatte, erfolgte die einstimmige Abnahme und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Wahl von zusätzlichen Meisterbeisitzern in den Gesellenprüfungsausschuss. Gerhard Gans und Thomas Stahr, beide Neuwied und Jochen Frensch, Langenhahn erklärten sich zur Mitarbeit im Gesellenprüfungsausschuss der Innung bereit.



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

MARX & JANSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

MPower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Winnen/WW · www.mpower.de



85 Gesellen im Kfz-Gewerbe werden freigesprochen

Insgesamt 85 Lehrlinge im Kraftfahrzeuggewerbe sind in der Stadthalle von Montabaur freigesprochen und nach bestandener Gesellenprüfung mit dem begehrten Gesellenbrief belohnt worden.

Die Feierstunde, der neben den neuen Gesellen auch viele Eltern, Freunde und Bekannte beiwohnten, wurde von den United Vocals aus Horhausen chormusikalisch gestaltet.

Die Freisprechungsfeier der Innung eröffnete der Obermeister für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald, Rudolf Röser, der 85 „liebe neue Kollegen“, wie er sagte, willkommen hieß. „Das ist heute ein schöner Tag, Ihr Tag, denn Sie haben die erste Stufe in der Karriereleiter Ihres Handwerkes erreicht“. Obermeister Röser machte deutlich, dass die jungen Leute mit der bestandenen Gesellenprüfung erst am Anfang ihres beruflichen Werdeganges, der ein hohes Maß an Verantwortung mit sich bringe, stehen. „Es gibt noch viel zu tun, aber auch viel zu erreichen“, meinte er.

Das konnte der Präsident des Kraftfahrzeuggewerbes Rheinland-Pfalz, Hans-Werner Norren, nur unterstreichen. „Der heutige Tag ist für Sie ein einschneidendes Erlebnis, denn Sie haben Kompetenz bewiesen und stehen jetzt am Ende Ihrer Ausbildung, aber noch lange nicht am Ende des Lernens.“ Norren empfahl den neuen jungen Kollegen: „Nutzen Sie jede



sich Ihnen bietende Möglichkeit zur Weiterbildung und seien Sie bereit dazu. Machen Sie etwas aus sich, Sie werden gebraucht.“ Ehe die Zeugnisse und Gesellenbriefe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Karlheinz Latsch, an die frischgebackenen Gesellen ausgehändigt wurden, gab Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid den Jugendlichen den Rat mit auf den Weg: „Sichern Sie sich durch Ausdauer und Leistungswille Ihre berufliche Zukunft, und entscheiden Sie selbst, was Sie mit Ihrem Talent anfangen. Vertrauen Sie auf Ihre Fähigkeiten.“

Die diesjährige Gesellenprüfung im Kfz-Gewerbe haben 16 Lehrlinge der Berufsschule Altenkirchen, 33 der Berufsschule Neuwied, 25 der Berufsschule Montabaur und elf der Berufsschule Westerburg bestanden.

Als Beste gingen aus den Prüfungen Martin Hoffmann aus Koblenz (Drittbesten), Dennis-Alexander Georgi aus Girod, Ausbildungsbetrieb Weissenfels in Montabaur, als Zweitbesten sowie der Prüfungsbeste Sebastian Arndt aus Montabaur, Ausbildungsbetrieb Autohaus Frensch in Langenhahn, hervor.

Text: RZ Montabaur, Hans-Peter Metternich

THINK[®]

POTENTIAL KG

ANDERE WEGE FÜR IHREN ERFOLG

BERATUNG SPEZIELL FÜR DAS HANDWERK

We THINK of you - for you!



Profitieren Sie von unserer
über 20 jährigen Erfahrung !

Bank und Finanzierung

Wir übersetzen Ihre Finanzwünsche und unterstützen Sie bei Bankgesprächen.

Mitarbeiter und Abläufe

Verbesserung von Motivation + Effizienz.
Nutzen Sie unsere praktische Erfahrung.

Zukunft und Nachfolge

Wo wollen Sie in 5 oder 10 Jahren sein ?
Wir helfen Ihnen bei der Umsetzung.

Ihr persönlicher Berater :

Michael Menke

02602/ 9411 - 0

mmenke@think-gruppe.de

www.THINK-GRUPPE.de



engelbert strauss GmbH & Co. KG
Frankfurter Straße 98 - 102 | 63599 Biebergemünd
Tel. 0 60 50 / 97 10 12 | info@engelbert-strauss.de

ENGELBERT-STRAUSS.DE

E.S. WORKWEAR

26. Freiwillige Wurstprüfung der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald fand in Bad Marienberg statt

Die Kreissparkasse Bad Marienberg war in diesem Jahr Ort der 26. Freiwilligen Wurstprüfung der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald. In den Räumlichkeiten der Kreissparkasse wurde nach den strengen Kriterien der DLG-Richtlinien eine freiwillige Qualitätskontrolle mit dem Produkt „Hausmacher Schwartemagen“ in den verschiedensten Variationen durchgeführt. Die Jury bestand auch in diesem Jahr aus den Altmeistern Erwin Künkler, Neuwied; Rudi Rübsamen, Unnau und Hermann Seiler, Hachenburg. Diese gingen fach- und sachkundig an die Aufgabe heran, die zahlreich gelieferten Proben auf die Zusammensetzung und Konsistenz sowie auf Geruch und Geschmack zu testen und mit Punkten zu bewerten. Der Dank des Obermeisters Thomas Christian und der Innung gilt den Prüfern, Herrn Volker Hasselbach, für die Organisation und Durchführung der Prüfung sowie der Kreissparkasse Bad Marienberg, hier insbesondere den Herren Mohr und Kraft sowie dem Team der Kreissparkasse für die freundliche Aufnahme und Unterstützung.

Die mit gut und sehr gut bewerteten Betriebe erhalten eine Urkunde.

Die erfolgreichen Teilnehmer an der diesjährigen Wurstprüfung der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald sind: Ralf Barz, Neuwied; Jürgen Berg, Linz; Markus Botte, Hartenfels;



Thomas Christian, Stockum-Püschchen; Fleischerei Bamberger-Eich, Anhausen; Andreas Foppen-Reich, Rothenbach; Leo Friedrich, Wirges; Christoph Fries, Eitelborn; Klaus-Peter Fries, Neuwied; Hasselbach GmbH, Bad Marienberg; Alexander Herz, Heiligenroth; Matthias Hilger, Norcken; Pia Hillen, Neuwied; Fleischerei Kurt Jung & Sohn, Inh. Ralph Jung e.K., Freilingen; Eckard Kleppel, Nauort; Metzgerei Künkler GmbH, Neuwied; Mike Lehm-

ler, Welschneudorf; Ralf Leistner, Gemünden; Markus Maxein, Neuwied; Karl-Heinz Pitton, Rennerod; Jörg Rübsamen, Unnau; Gerlach-Schäfer, Niederahr; Hubert Schmidt, Neustadt; Klaus Schnorr, Langenhahn; Volkhard Schnug, Wahlrod; Karl Schumacher, Leutesdorf; Werner Schweitzer e.K., Hof; Claus Spindlböck GmbH, Neuwied; Wolfgang Steup, Höhn; Ingo Wedler, Nistertal und Fleischerei Weingarten u. Kurat, Neustadt.

Sensibilisiert für Allergene - Innung Rhein-Westerwald bereitet sich auf Deklarationspflichten vor – Westerwaldsteiger mehr nutzen

Von Allergenen bis zum Steiger diskutierte das Fleischerhandwerk zwischen Rhein und Westerwald wichtige Themen. Obermeister Thomas Christian nutzte seine Versammlung für zahlreiche Informationen an die Mitglieder. Themen mit Brisanz und Zündstoff hatte Thomas Christian auf die Tagesordnung gesetzt – und die zogen: Drei Viertel der Innungsbetriebe folgten dem Ruf ihres Obermeisters. Fachreferenten gewann er aus den Kreisverwaltungen in Montabaur und Neuwied. Aus dem Landesinnungsverband Rheinland-Rheinessen (LIV) informierte Alexander Zeitler.

Handwerksstärken erlebbar machen

Eingangs forderte Christian dennoch, öffentliche Termine zu nutzen. Wer diese auslasse, trage dazu bei, dass das Fleischerhandwerk nicht so wahrgenommen werde, wie es erforderlich sei. Das gelte auch bei der Vermarktung eines typisch regionalen Erzeugnisses wie dem Westerwaldsteiger, der im Herbst fünften Geburtstag feierte. Die handwerkliche Wurstkreation verdiene mehr Resonanz in den eigenen Reihen, appellierte der Obermeister. Das Produkt verdeutliche durch seine Qualität von Meisterhand erst den Unterschied zur Massenware. Es

sei ein Glücksfall, so Christian, dass die Westerwald Touristik das Gemeinschaftserzeugnis der Innungsmitglieder unterstütze.

Allergen-Kennzeichnung beachten

Änderungen im Lebensmittelrecht erläuterten die Vertreter der Veterinärämter. Überwacher Stefan Tannenberg stellte die Kennzeichnung allergener Stoffe für lose Ware ab 14. Dezember 2014 vor. Er riet dazu, sich schon jetzt auf den Stichtag vorzubereiten. Den Metzgern gab er mit auf den Weg, aktiv nach Forderungen von Großkunden wie Gastronomiebetrieben

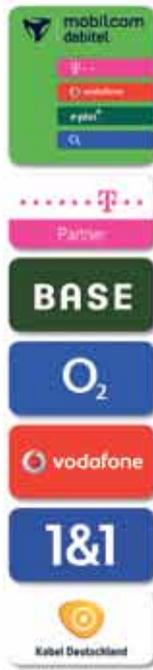
zu fragen, damit es nicht zu Beanstandungen bei der Belieferung komme. Der vom Rhein-Lahn-Kreis zum Westerwald gewechselte Amtsveterinär Helge Ehmann nutzte die Gelegenheit für ein Kennenlernen mit den Fleischern. Er und Amtskollegin Ilonka Degenhardt unterstrichen die Bedeutung des Tierschutzes, weshalb die Dokumentation des Betäubungserfolgs wichtig sei. Alleine im Westerwald schlachteten noch 36 Betriebe, so Ehmann. Das Leistungsspektrum des Verbands skizzierte LIV-Geschäftsführer Alexander Zeitler.

Text + Foto: jus/afz



WIR BIETEN IHNEN:

- **Neuverträge**
mobilcom-debitel, Telekom, Vodafone, E-Plus, O₂
- **Vertragsoptimierung**
Umstellung und Tarifwechsel Mobilfunk und Festnetz
- **Vertragsverlängerung**
mobilcom-debitel, Telekom, Vodafone, E-Plus, O₂
- **Mobilfunkgeräte**
und Zubehör
- **Festnetzgeräte**
und Zubehör
- **Office Equipment:**
Drucker und Faxgeräte
Multifunktionsgeräte
Verbrauchsmaterialien
- **Montageservice für:**
Freisprecheinrichtungen
Navigations- & Ortungssysteme
Telefonanlagen
Alarm- und Videoanlagen
Türschließsysteme



UNSERE SERVICE LEISTUNGEN:

- **Instandsetzung defekter Mobiltelefone**, innerhalb und außerhalb der Garantiezeit
- **Kostenlose Leihgeräte** für unsere Kunden für die Dauer der Reparatur
- **Software-Updates und Installation** von Zusatzsoftware
- **Aufarbeitung** gebrauchter Mobiltelefone
- **Komplette Abwicklung mit Versicherung** wie Wertgarantie, Assona, etc.



IHRE PERSÖNLICHEN ANSPRECHPARTNER:



▪ Margarita Marquardt

Tel.: 02631 / 9166 - 33
Fax: 02631 / 9166 - 72
Email: margarita.marquardt@funkfrank.de



▪ Jaqueline Widmann

Tel.: 02631 / 9166 - 32
Fax: 02631 / 9166 - 72
Email: jaqueline.widmann@funkfrank.de



Schnelles Internet für jeden?!

Jedes Unternehmen ist heutzutage darauf angewiesen online schnell unterwegs zu sein, E-Mails abzurufen, Dateien herunterzuladen und vieles mehr.

Das Highspeed-Internet sorgt für kurze Ladezeiten, schnelle Downloads und ist für viele Anwendungen mittlerweile unerlässlich. Mit ihm ist jeder Nutzer für das moderne Internet gerüstet!

Was bringt ein schneller Internetanschluss?

- schneller Aufbau von Internetseiten
- rasches Senden und Empfangen von E-Mails mit größeren Anhängen
- Herunterladen von Programmen und Dateien in kurzer Zeit

Was ist DSL? – die schnelle Datenübertragung

Meist ist ein schneller Internetanschluss mit den drei Buchstaben D-S-L verbunden. Diese Abkürzung steht für „Digital Subscriber Line“ und ist der Ausdruck für eine Breitbandübertragungstechnik, die sehr schnelles Surfen und umfangreichen Datentransfer im Internet über das Telefonnetz ermöglicht.

DSL ist jedoch nicht im gesamten Bundesgebiet flächendeckend verfügbar, aber es gibt sehr gute Alternativen.

Ihre Alternativen

Neben den DSL-Technologien (VDSL, ADSL, SDSL) existieren allerdings noch eine ganze Reihe von anderen Technologien, die Nutzern

einen schnellen Breitband-Internet-Anschluss verschaffen.

- Kabel Internet: ermöglicht hohe Datenübertragungsraten über das Fernseekabel und kann in bestimmten Gebieten eine echte Alternative sein, da auch hier recht hohe Geschwindigkeiten möglich sind.

Voraussetzung ist allerdings eine, ans modernisierte Kabelnetz angeschlossene TV-Dose. Ist diese vorhanden, bestehen gute Chancen auf schnelles und vor allem günstiges Internet via TV-Kabel.

- LTE ist eine neue mobile Übertragungstechnik, bei der Daten per Funk gesendet werden. LTE ermöglicht hohe Datenraten und ist überall dort, wo kein DSL verfügbar ist, die richtige Wahl. Es ist im ländlichen Raum oft die einzige Möglichkeit für schnelles Internet.

-DSL über Satellit ist nur im Ausnahmefall eine empfehlenswerte Alternative, da es oft mit hohen Kosten verbunden ist.

- Auch der Mobilfunkstandard UMTS sorgt für schnelles Surfen im Internet und punktet vor allem durch Mobilität. Auf dem Balkon oder im Park kann man damit flexibel auf das Internet zugreifen.

Bei der Vielzahl an Alternativen ist es schwer, selbst heraus zu finden, welche die Beste für die eigenen Wünsche ist. Hier gibt es Unternehmen, die Ihnen gerne die Hand reichen.

Diese prüfen für Sie die Verfügbarkeit und erstellen ein individuelles Angebot, wie z. B. Funk Frank, Ihr Partner der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

Probezeit im Arbeitsverhältnis

Eine neue Beschäftigung beginnt fast immer mit einer Probezeit, in der sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber kennen lernen – und bei Bedarf schnell wieder trennen können.

Die Probezeit muss vereinbart sein und darf nach § 622 Abs. 3 BGB maximal sechs Monate betragen.

Die entscheidende Einschränkung während der Probezeit liegt in der kürzeren Kündigungsfrist: Sie beträgt gemäß § 622 Abs. 3 BGB zwei Wochen und muss nicht zum 15. oder zum Monatsende erfolgen. Sie kann zu jedem Tag unter Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist ausgesprochen werden. Wurde der Arbeitsvertrag unter Einbeziehung eines Tarifvertrages geschlossen, so sind dessen Regelungen zu beachten. Vereinzelt sehen Tarifverträge für die ersten Monate der Beschäftigung kürzere Kündigungsfristen vor, als die 2 Wochenfrist der Probezeitkündigung. In diesem Fall ist

eine einzelvertragliche Probezeitvereinbarung entbehrlich. Durch einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag, der auch von nichttarifgebundenen Arbeitgebern anzuwenden ist, kann ebenfalls eine Probezeitregelung vorgegeben sein. Auch für diesen Fall hat eine eigenständige Regelung zu unterbleiben.

Die Kündigung muss während der Probezeit erklärt werden; kann jedoch erst zu einem Zeitpunkt nach Ablauf der Probezeit wirksam werden. Entgegen der landläufigen Meinung hat die Probezeit mit dem gesetzlichen Kündigungsschutz nichts zu tun. Das Kündigungsschutzgesetz legt fest, dass der Arbeitnehmer eine Kündigung nur aus bestimmten Gründen aussprechen darf. Dieser Schutz greift erst nach einer sechsmonatigen Wartezeit – unabhängig von der Probezeit.

Bei Fragen zum Thema „Probezeit“ wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

Ein Sonnenstrahl legt

150.000.000 km zur Erde zurück.

Dank uns hat sich der Weg gelohnt.

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Funk Frank GmbH & Co. KG

Krasnaer Straße 6 | 56566 Neuwied
Tel.: 02631 / 9166 - 22

Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr
Sa. 09.30 - 14.00 Uhr

Einladung

Strom-Energie – das wertvolle Gut Energieeinsparmöglichkeiten im Handwerksbetrieb

Wir laden Sie herzlich zu der Informationsveranstaltung
„Strom-Energie – das wertvolle Gut“
in Zusammenarbeit mit der KEVAG ein.

**Termin: Donnerstag, 10. April 2014
18:00 bis 20:00 Uhr**

Unterrichtsraum 1
der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald,
Joseph-Kehrein-Straße 4, 56410 Montabaur

Tagesordnung:

- 1) Energie – das wertvolle Gut
 - Wie kann ich in meinem Unternehmen sinnvoll mit dem Thema Energie umgehen?
 - Was muss ich beachten?
 - Welche Möglichkeiten der Energieeinsparung gibt es?
- 2) Wie kann mein Unternehmen an dem Zukunftsthema Energie mitarbeiten?
 - Welche Möglichkeiten bietet mir die KEVAG, aktiv an dem Thema Energie mitzuarbeiten?
 - Welche Zukunftskonzepte sind heute schon vorhanden?
- 3) Die aktuelle Strompreisentwicklung und deren Konsequenzen
 - Wie setzt sich der Strompreis eigentlich zusammen?
 - Der KHS-Strompool – was ist das eigentlich und wie kann mein Betrieb davon profitieren?

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald
Frau Carolin Wüst
Joseph-Kehrein-Straße 4
56410 Montabaur
Fax: 02602 – 1005-27

**Bitte melden Sie sich bis zum
28. März 2014 verbindlich an!**

Verbindliche Anmeldung

Informationsveranstaltung „Strom-Energie – das wertvolle Gut“

Donnerstag, 10. April 2014 – 18:00 bis 20:00 Uhr
Unterrichtsraum 1
Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald,
Joseph-Kehrein-Straße 4, 56410 Montabaur

An der Informationsveranstaltung

nehmen/nimmt insgesamt _____ Person/en teil.

Absender:

Ort, Datum

Unterschrift



twplus

DER KHS-BONUSTARIF FÜR IHRE PLANUNGSSICHERHEIT

**Profi
Strom**



Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald



**KEVAG-
Preisgarantie
bis 2016**
Ausnahme: Änderungen
bei gesetzlichen
Steuern und
Abgaben

GÜNSTIG ODER SICHER – WARUM NICHT BEIDES?

- ▶ **Exklusiv für Mitglieder der KHS**
- ▶ **Planungssicherheit bis Ende 2016**
- ▶ **Verbesserung der Konditionen**
- ▶ **Persönlicher und kompetenter Ansprechpartner unter 0261 392-2458**

www.kevag.de

So helfen Sie einem Azubi mit Prüfungsangst



Sie wurde schon manch einem Auszubildenden zum Verhängnis: die Prüfungsangst. Andere Azubis zeigen wiederum entsprechende Stress-Symptome, profitieren aber davon und sind ganz besonders leistungsstark. Finden Sie heraus, welcher Prüfungstyp Ihr Azubi ist (siehe Infokasten) und leiten Sie entsprechende Maßnahmen zur Hilfestellung ein!

Arbeiten Sie Hand in Hand mit Ihrem Azubi

Die wenigsten Auszubildenden sind in der Lage, selbst etwas gegen ihre Prüfungsangst zu unternehmen. Auszubildende sind hier auf Ihre Hilfe angewiesen. Wichtig ist, dass der Auszubildende das Problem selbst erkennt und akzeptiert. Diese Erkenntnis steht an erster Stelle. In der Regel ist das ohnehin der Fall.

Allerdings wird er sich nur in den seltensten Fällen unmittelbar an Sie wenden. Daher ist es Ihre Aufgabe, ihn anzusprechen. Maßnahmen gegen die Prüfungsangst machen nämlich nur Sinn, wenn sie als solche auch vom Auszubildenden angenommen werden.

Übung macht den Meister

Die Vorbereitung des Stoffs, der mündlich, schriftlich und praktisch geprüft werden soll, ist das eine. Ob man jedoch dazu in der Lage ist, dieses Wissen im entscheidenden Moment „rüberzubringen“, ist dadurch nicht garantiert. Aber genau das können Sie als Ausbilder bzw. Ausbildungsverantwortlicher mit den kommenden Prüflingen üben. Spielen Sie eine Prüfungssituation durch. „Ernennen“ Sie eine Prüfungskommission, verteilen Sie Aufgaben in Prüfungssat-

mosphäre und befragen Sie den Azubi gezielt „von der anderen Tischseite aus“. Analysieren Sie in einem 2. Schritt gemeinsam die Stärken und Schwächen und wiederholen Sie ausgewählte Prüfungssequenzen mehrfach. So erhält Ihr Auszubildender mehr Sicherheit.

Keine Angst vor den Prüfern

Angst vor der Prüfung bedeutet meist auch Angst vor der Prüfungskommission. Machen Sie Ihrem Auszubildenden klar, dass es sich bei den Prüfern um ganz normale Beschäftigte seines Berufsstands handelt. Vielleicht gelingt es Ihnen auch, den Kommissionsmitgliedern ein Gesicht zu geben. Arbeiten Kollegen aus Ihrem Hause in dieser Prüfungskommission (oder in irgendeiner anderen) mit? Oder Bekannte von Ihnen? Kennt der Azubi vielleicht einen Berufsschullehrer, der ehrenamtlich dort mitwirkt? Ist dies nicht der Fall, dann können Sie vielleicht die Namen der Prüfungskommission über Ihre Kreishandwerkerschaft oder Handwerkskammer erfahren. Gerade prüfungsängstlichen Menschen hilft es ungemein, wenn sie die Gesichter der Prüfer – mit allen Makeln – bereits kennen. Das kann für mehr Selbstsicherheit bei den Auszubildenden sorgen.

Prüfungen bereits kennen

Unter Auszubildenden werden die Prüfungsaufgaben vergangener Jahre und gezielte Prüfungsvorbereitungsliteratur häufig rege ausgetauscht und durchgearbeitet. Das hat viele positive Effekte: Die Azubis erfahren so, was abgefragt und verlangt werden könnte – mit etwas Glück können sie sogar von Wiederholungen profitieren. Für Personen, die unter Prüfungsängsten leiden, ist allerdings von besonderer Wichtigkeit, dass sie auf diese Weise lernen, souveräner mit einer Prüfung umzugehen. Sie werden vor allem dadurch gestärkt, dass sie erkennen: Die Prüfung ist machbar – auch für mich.

Eltern aus dem Spiel nehmen

In manchen Fällen kommt der Leistungsdruck, der die Prüfungsangst verursacht, aus dem Elternhaus. Haben Sie diesen Eindruck, dann haben Sie die nicht ganz leichte Aufgabe, den Druck abzumildern. Lassen Sie den Azubi erkennen, dass er die gesamte Ausbildung bislang für sich erfolgreich bewältigt hat und die Prüfung, mit der er auch ein Stück Unabhängigkeit vom Elternhaus erreichen wird, letztlich seinem eigenen beruflichen und persönlichen Fortschritt dient.

Prüfungstyp 1

Typ 1 geht cool in die Prüfung – mit höchst unterschiedlichem Ergebnis. Dieser Prüfling ist und gibt sich betont locker, mit allerdings unterschiedlichen Ursachen:

Typ 1 a ist zu Recht vollkommen entspannt. Er weiß, was er kann, und hat bereits die Erfahrung gemacht, dass er Prüfungen gut bewältigen kann. In der Regel fiel er bereits während der Ausbildung durch überdurchschnittliche Leistungen auf. Keine Sorge, dieser Azubi wird auch die Abschlussprüfung meistern.

Typ 1 b ist – nach außen hin – cool, aber nicht immer leistungsstark. Innerhalb einer Gruppe von Auszubildenden hat er zwar häufig eine Führungsrolle inne, sie erkennen seine tatsächlichen Fähigkeiten aber an den Noten in der Berufsschule und den Beurteilungen durch die Fachausbilder. Für ihn könnte die Prüfung zum Problem werden. Denn grundsätzlich gibt sich ein solcher Mensch stärker, als er in Wirklichkeit ist. Zeigen Sie dem Auszubildenden rechtzeitig, wo im Hinblick auf die Abschlussprüfung seine Schwächen liegen. Geben Sie ihm die Möglichkeit, diese zu beseitigen, und bieten Sie dazu Ihre Hilfe an.

Prüfungstyp 2

Typ 2 geht mit feuchten Händen in die Prüfung – alles ist möglich. Wer tatsächlich körperliche Symptome vor und während der Prüfung zeigt, ist allein deshalb keineswegs sofort ein „Therapie“-Kandidat. Auch hier müssen Sie differenzieren:

Bei Typ 2 a sorgt der Druck für eine Leistungssteigerung. Er zeigt eine gesunde Nervosität vor der Prüfung. Bei ihm werden Sie in den letzten Wochen der Ausbildung eine gewisse Unruhe feststellen. Das sollte Sie nicht beunruhigen, wenn der Auszubildende insgesamt aber konzentriert und ausgeschlafen wirkt, seine Schwächen genau kennt und versucht, seine Wissenslücken gezielt zu schließen. Im Grunde ist dieser Prüfungskandidat in der Lage, von sich aus das Beste aus der Prüfung herauszuholen. Zeigen Sie ihm, dass er auf dem richtigen Weg ist und helfen Sie ihm bei seinen Fragen.

Typ 2 b leidet an Dauernervosität, ggf. Übelkeit und Schlaflosigkeit. Sie werden bei ihm keine Indizien feststellen, die auf eine strukturierte Prüfungsvorbereitung schließen lassen. Ohne Ihre Hilfe dürfte eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung unmöglich sein. Hier handelt es sich um einen „Problem-Azubi“. Um ihn erfolgreich zu unterstützen, ist es wichtig für Sie zu erkennen, dass die Symptome der Prüfungsangst über eine „gesunde Nervosität“ hinausgehen.



SEMINARANGEBOTE 2014

Kranführerschein

BGV D 6 § 29 - BGG 921 Nr. 6.1

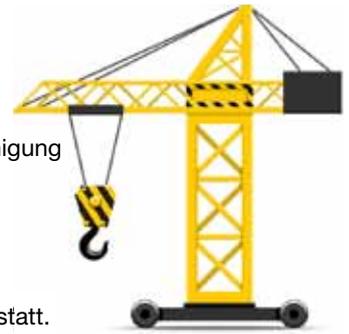
Ein Unternehmer darf nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum selbständigen Führen eines Kranes nur Personen beauftragen, die im Führen des Kranes unterwiesen sind und ihm ihre Befähigung hierzu nachgewiesen haben. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen entsprechende 1-tägige Kurse an.

Der Termin für 2014 ist

Samstag, 26.04.2014, 09.00 – 18.00 Uhr - Anmeldung bis spätestens 11.04.2014

Theorie, Praxis und die praktische Prüfung finden in der Firma

Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Raiffeisenstraße 34, 56587 Straßenhaus statt.



Gabelstaplerführerschein

BGV D 27 § 7 - BGG 925 Nr. 4

Der Gabelstapler ist das am häufigsten benutzte Transportmittel im innerbetrieblichen Gütertransport. Eine effiziente Nutzung dieses Geräts setzt geschultes Personal voraus. Vielfach herrscht die Meinung, dass Personen mit einem Kfz-Führerschein auch bedenkenlos zum Steuern von Gabelstaplern geeignet sind. Dies ist, wie die Unfallforschung beweist, ein gefährlicher Trugschluss. Eine unsachgemäße Bedienung kann sowohl den Fahrer selbst, als auch weitere Personen im Betrieb gefährden. Weiterhin sind Schäden an Betriebs- oder Lagereinrichtungen sowie Umweltschäden oftmals die Folge einer fehlerhafter Bedienung von Flurförderfahrzeugen.

Gemäß der BGV D 27 § 7 dürfen Gabelstaplerfahrer nur eingesetzt werden, wenn sie hierfür ausgebildet sind und ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Sie sollten sich als Unternehmer nicht durch den Einsatz von Staplerfahrern ohne gültigen Fahrausweis in Schwierigkeiten bringen. Mit Kontrollen durch die Berufsgenossenschaft oder die Gewerbeaufsicht müssen Sie jederzeit rechnen! Aus diesem Grund bieten wir Ihnen entsprechende 1-tägige Kurse an.

Termine: **Samstag, 10.05.2014, 08.00 – 16.30 Uhr - Anmeldung bis spätestens 25.04.2014**

oder **Samstag, 24.05.2014, 08.00 – 16.30 Uhr - Anmeldung bis spätestens 09.05.2014**

Theorie, Praxis und die praktische Prüfung finden in der Firma

Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Raiffeisenstraße 34, 56587 Straßenhaus statt.



Die Teilnahmegebühr beträgt pro Lehrgang und pro Person 90,00 Euro + MwSt.

und wird über die Rhein-Westerwald eG, Bismarckstraße 7, 57518 Betzdorf abgerechnet.

Bitte melden Sie sich, mit dem Anmeldeabschnitt an. Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle (Frau Hellinghausen, Tel.: 02741/9341-12) gerne zur Verfügung.

90,00€
+ MwSt.
pro Person

Seite kopieren und
per Fax an: 02741/9341-29

Anmeldung

Kranführerschulung

26.04.2014

Gabelstaplerschulung

10.05.2014

24.05.2014

(bitte gewünschten Schulungstag bei den Terminen ankreuzen)

Hiermit melde/n ich/wir verbindlich _____ Person/en zu einem der oben aufgeführten Lehrgänge an.

Folgende Personen nehmen teil:

1. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

2. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

3. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Insolvenzordnung – Änderung zum 01.07.2014

Zahlungsunfähige Personen können seit 1999 das Verbraucherinsolvenzverfahren nutzen, um sich zu entschulden. Zunächst dauerte das Verfahren 7 Jahre, später 6 Jahre.

Nunmehr hat der Bundestag zur Änderung der Insolvenzordnung am 16.05.2013 das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte angenommen. Dieses Gesetz tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Nachstehend einige Punkte, die sich in der Insolvenzordnung zukünftig ändern:

Ein wesentlicher Punkt der neuen Regelung ist aus Sicht der Schuldner natürlich die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode. Bisher galt eine sechsjährige Wohlverhaltensphase, nach deren Ablauf die Restschuldbefreiung erteilt wurde. Nunmehr gewährt das Gesetz die Restschuldbefreiung u. U. bereits früher.

Folgende Fristen sieht die Neuregelung vor:

- Wenn der Schuldner 35% der Forderungen der Gläubiger sowie die Kosten des Insolvenzverfahrens beglichen hat, kann die Restschuldbefreiung bereits nach drei Jahren erteilt werden.

Auf fünf Jahre (gem. § 300 Abs. 1 Ziff. 3 InsO) soll das Verfahren verkürzt werden, wenn es dem Schuldner innerhalb dieses Zeitraums zumindest gelingt, die gesamten Verfahrenskosten (im Regelfall ca. 1.500 - 3.000 EUR) abzutragen.

- In den übrigen Fällen bleibt es bei der bisherigen Wohlverhaltensphase von sechs Jahren. Zur sofortigen Erteilung der Restschuldbefreiung kommt es weiterhin, sobald die Verfahrenskosten und die Forderung sämtlicher anmeldender Gläubiger zu 100 % gedeckt sind.

Eine weitere wichtige Regelung zugunsten der Schuldner ist der Schutz vor dem Verlust von Genossenschaftsanteilen, da diese nun bis zum Vierfachen des monatlichen Nutzungsentgeltes, höchstens aber dem Betrag von 2.000 EUR geschützt und somit der bislang schon geschützten Mietkaution gleichgestellt sind. Diese Regelung ist bereits am 18.07.2013 in Kraft getreten.

Aber auch Gläubigerrechte sollen durch die Änderung der Insolvenzordnung gestärkt werden:

Die Erwerbsobliegenheitspflicht des Schuldners soll nun für das ganze Verfahren gelten. Bisher bestand die Verpflichtung des Schuldners nur in der Wohlverhaltensphase. Somit besteht die Obliegenheit des Schuldners, sich im Falle von Arbeitslosigkeit um eine angemessene Beschäftigung zu bemühen, schon ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dazu gehört es, sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden und laufend Kontakt zu den dort für ihn zuständigen Mitarbeitern zu halten. Außerdem muss er sich selbst aktiv und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemühen, z.B. durch entsprechende Bewerbungen. Als ungefähre Richtgröße können zwei bis drei Bewerbungen in der Woche gelten, sofern entsprechende Stellen angeboten werden. Ab 01.07.2014 kann ein Gläubigerantrag auf Versagung der Restschuldbefreiung im laufenden Insolvenzverfahren jederzeit schriftlich gestellt werden. Bisher war diese Frist wesentlich kürzer, die letzte Möglichkeit für diesen Antrag war bereits im Schlusstermin, also vor Beginn der Wohlverhaltensperiode.

Die Neuregelung macht auch die nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung binnen sechs Monaten nach Bekanntwerden eines Versagungsgrundes möglich. Damit soll verhindert werden, dass die Restschuldbefreiung nur deshalb erlangt wird, weil der Schuldner es geschafft hat, vorhandene Versagungsgründe lang genug zu verheimlichen.

Bisher zählten zu den Schulden, die nicht unter die Restschuldbefreiung fallen, solche Forderungen, die aus „vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ entstanden sind, sofern sie vom Gläubiger im Insolvenzverfahren als solche angemeldet worden sind. Unter anderem zählten auch Geldstrafen und Geldbußen hierzu. Nach der Neuregelung gehören nun auch Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt dazu, wenn dieser vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt wurde und bestimmte Steuerschulden, soweit es eine Verurteilung wegen einer Steuerstraftat gegeben hat. Gewöhnliche Steuerrückstände fallen aber weiterhin unter die Restschuldbefreiung.

Bessere Förderung für gewerbliche Kälteanlagen – Neuregelung ab 01.01.2014

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen wurde grundlegend überarbeitet. Die Förderung wurde deutlich vereinfacht und der Bereich der förderfähigen Anlagen ausgeweitet. Die Neuregelung ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es wurden neue Grenzen für förderfähige Kälte- und Klimaanlage eingeführt. Anstelle einer umfangreichen Berechnung wird nunmehr die Effizienz der Gesamtanlage an Hand eines „Kälteanlagen-Energieeffizienz-Ausweis“ bestimmt, maßgeblich hierfür sind die jeweils verwendeten Komponenten. Die Förderung der Beratung ist weiterhin eigenständig möglich. Eine Bonusförderung für die Nutzung von Abwärme ist weiterhin möglich. Unter www.bafa.de können Sie die novellierte Förderrichtlinie und weitere Informationen abrufen.

BAFA-Förderung ab 2014 auch für LED



Jörg Siebauer/pixelio.de

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) fördert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereits seit Oktober 2012 die Einführung von sogenannten „hocheffizienten branchenübergreifend genutzten Technologien“ in kleinen und mittleren Unternehmen.

Zum 01.01.2014 wurde diese Förderung ausgeweitet. Es hat sich gezeigt, dass bei der Beleuchtung noch erhebliche Effizienzpotenziale bestehen. Deswegen wird mit der neu gefassten Förderrichtlinie erstmals für ein Jahr befristet die Möglichkeit geschaffen, Investitionen in die Umrüstung von Beleuchtungssystemen auf stromsparende LED-Technik als Einzelmaßnahme zu fördern. Um auch bei kleineren Unternehmen den Investitionsanreiz zu erhöhen, wird durch die neu gefasste Förderrichtlinie die Mindestinvestitionssumme auf 2.000 Euro verringert. Bislang mussten Unternehmen mindestens 30.000 Euro ausgeben und eine weitere Querschnittstechnologie umrüsten, um einen Förderantrag im Zusammenhang mit der Beleuchtung beim BAFA stellen zu können. Weitere Informationen unter www.bafa.de



Das Dachdeckerhandwerk des Westerwaldkreises traf sich zur Jahrestagung



Obermeister Hans-Lothar Müller, begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen im Hotel „Freimühle“ in Girod.

Ebenfalls willkommen hieß Müller den Geschäftsführer des LIV Dachdecker Rheinland-Pfalz, Ass. jur. Rolf Fuhrmann und die Referenten der Veranstaltung.

In seinem Geschäftsbericht konnte Obermeister Müller ein durchaus positives Resümee für das abgelaufene Geschäftsjahr ziehen. „Aber neben der Auftragsituation ist auch die Fachkräftesicherung ein wichtiges Thema, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen. Die demografische Entwicklung zeigt bereits heute schon die schwierige Situation, in die das Handwerk gerät“, so Müller. Mit dem Dank an die Kollegen des Vorstandes für die geleistete

Vorstandsarbeit endete sein Geschäftsbericht.

Über die aktuelle Situation der Blockbeschulung der Dachdecker-Lehrlinge an der Berufsbildenden Schule berichtete Frau Gabriele Vogel. Zum Thema Lehrlinge aus der EU in der handwerklichen Berufsausbildung referierte Frau Petra Laudemann von der Handwerkskammer Koblenz. Die Einstellungsvoraussetzung von ausländischen Arbeitnehmern erläuterte Geschäftsführer Rolf Fuhrmann, die Regelungen des Saisonkurzarbeitergeldes, Peter Welter vom BBZ Mayen. Markus Gaida stellte das Handwerkspecial – die Zeitschrift der Handwerkskammer Koblenz vor. Nach Beendigung der Tagesordnung konnte Obermeister Müller die gut verlaufene Versammlung schließen.

Der **E-CHECK**

Sicherheit vom
Elektromeister



Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rww.de



Freisprechung der Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik

Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik sind Spezialisten für die elektrische Energieversorgung und andere elektrotechnische Anlagen und allgemein unter der Bezeichnung Elektriker bekannt. Da aber in allen Berufen die Spezialisierung immer mehr um sich greift, bleiben auch sie nicht davon verschont und müssen auf ihrem Spezialgebiet planen. Sie installieren Sicherungen für Waschmaschi-

nen und Herde, Beleuchtungsanlagen, Datenetze und Heizungs- und Lüftungsanlagen. Für zehn Junggesellen hieß es nun in der Aula der David-Roentgen-Schule Ende der Lehrzeit und Empfang des begehrten Gesellenbriefes im Rahmen einer Freisprechungsfeier. Die überreichten der Obermeister der Innung der elektrotechnischen Handwerke Wolfgang Hoffmann und die Berufsschullehrer Darko

Nagi und Thorsten Camen. Fred Kutscher von der Neuwieder Geschäftsstelle der KHS betonte, dass die KHS auch weiterhin für die Junggesellen Ansprechpartner bleibe und hoffe, sie eines Tages im Prüfungsausschuss wiederzutreffen. Für den Prüfungsbesten Andreas Vogt gab es neben dem Gesellenbrief ein besonderes Buchgeschenk.

Hans Hartenfels



Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

Brennpunkt Handwerk
ist ein Magazin des
Handwerks - für das
Handwerk.

Ihre Anzeige erreicht direkt
den Betriebsinhaber.

Haben Sie Interesse?

Dann fordern Sie
unsere Mediadaten an.

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
Telefon 02602/100523

E-Mail:

schubert@handwerk-rww.de



Unternehmerfrauen Handwerk (UFH) Arbeitskreise
Altenkirchen, Montabaur und Neuwied informieren

Termine 2014

Arbeitskreis Altenkirchen

27.03.2014 - 18.00 Uhr
Gedächtnistraining

Referat: Herr Vogt
Ort: Fa. Nimak Werkstr. 15, Wissen
www.memopower.de

29.04.2014

Frühlingskochen / Leichte Küche
Mit Sektempfang für neue Mitglieder
Anleitung: Herr Baldus
Ort: Evangl. Jugendheim Wissen
Beginn: 17.00 Uhr, Empfang: 19.00 Uhr

09.05. - 10.05.2014

**Landesverbandstag & Mitgliederversammlung
mit Neuwahlen**
Prinz-Carl-Hotel Worms

24.05.2014

**„2000 Jahre Frauenpower
in der Kölner Geschichte“**
Stadtführung mit anschl. Abendessen
Zugabfahrt von Wissen 13.30 Uhr

23.06.2014 - 19.00 Uhr

Life - Coaching
Referat: Frau Gabriele Hatzfeldt
Ort: Schloß Schönstein
www.gabriele-hatzfeldt.de

12.07.2014 - 19.00 Uhr

Sommernachtsball 2014
Bundesinnungsverband, Ort: Koblenz

24.07.2014 - 19.00 Uhr

**Jahres-Hauptversammlung
Und Neuwahlen des Vorstandes**
Ort: Alte Vogtei, Hamm/Sieg

27.09.2014 - 10.00 Uhr

Seminar-Tag

11.10.2014

**UFH tanzt für Emily's Playschool
in Südafrika.**
Ort: Zentrum Ernährung und Gesundheit
Koblenz

17.10. - 18.10.2014

Bundesverbandstagung, Ort: Lübeck

30.10.2014 - 19.00 Uhr

Ferienstammtisch
Ort: Restaurant Gustitalia Altenkirchen

14.11.2014 - 10.00 Uhr

**Erfahrungsaustausch mit allen
Arbeitskreisen des Landesverbandes**
Ort: Emmelshausen

25.11.2014 - 15.00 Uhr

Besuch des Weihnachtsmarktes
Ort: Hamm/Sieg

11.12.2014 - 19.00 Uhr

**Gemeinsames Weihnachtessen
und Jahresabschlussfeier**
Ort: Burg Mauel, Windeck

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des
Arbeitskreises Altenkirchen: **Frau Petra Nickel**
Tel. 02742/1075, Fax: 02742/911617
E-Mail: petra-wissen@t-online.de
www.ufh-altenkirchen.de

Arbeitskreis Montabaur

Bei Fragen zu Veranstaltungen
des Arbeitskreises Montabaur,
wenden Sie sich bitte an die
Vorsitzende Frau Barbara Kötter,
Tel. 02602/16100.

Arbeitskreis Neuwied

13.03.2014 - 19.00 Uhr

Partnerschaft im Dauerstress
Referat: Frau Vosskuhl
Partner im Leben und Unternehmen –
eine Bereicherung der Partnerschaft
oder stetiger Konfliktherd?

09.05. - 10.05.2014

**Landesverbandstag & Mitgliederversammlung
mit Neuwahlen**
Prinz-Carl-Hotel Worms

22.05.2014 - 19.00 Uhr

Achtsam durch eine unverwechselbare Zeit
Referat: Frau Gumm

Allgemeine und medizinische Information
über die Wechseljahre der Frau, als einen ganz
normalen von der Natur in weiser Voraussicht
eingeregneten biologischen Wandlungsprozess.

10.06.2014

Jahreshauptversammlung

10.07.2014 - 19.00 Uhr

**Werteorientierung täglich leben
und vorleben**

Referat: Frau Avaro
Ein Bewusstsein für Werte führt zu klaren
Entscheidungen und zu eindeutigen
Begründungen für das Handeln.
Innere Klarheit fühlt sich gut an.
Sie gibt Gelassenheit und Substanz
in einer hektischen, ziellosen Zeit.

16.09.2014 - 19.00 Uhr

Bankgespräche optimal führen
Referat: Herr Dirk Düting, Diplom Finanzwirt FH

15.10.2014 - 18.30 Uhr

**EDV-Seminar, Design als Werkstatt
für Innovation**
Referat: Herr Christoph Krause, HWK Koblenz
In einem spannenden Vortrag und anhand
vielfältiger Praxisbeispiele aus unterschiedlichen
Unternehmen wird gezeigt, wie die strategische
Anwendung von Design zukunftsweisende
Innovationen hervorbringen kann.

17.10. - 18.10.2014

Bundesverbandstagung in Lübeck
Nähere Informationen folgen

14.11.2014

**Erfahrungsaustausch mit allen
Arbeitskreisen des Landesverbandes**
Ort: Emmelshausen
Nähere Informationen folgen

28.11.2014

Weihnachtsfeier
Informationen zu unserer alljährlichen
Weihnachtsfeier werden rechtzeitig
bekanntgegeben

Ort der Veranstaltungen:

EDV Seminare in
Rheinbrohl, Handwerkskammer

Alle anderen Seminare
in der Kreishandwerkerschaft Neuwied

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des
Arbeitskreises Neuwied: **Frau Petra Fuß**,
Tel. 02689/5392, Fax: 02689/5595

Baugewerks-Innung RWW tagte

Volles Haus konnte der Obermeister der Baugewerks-Innung RWW, Jürgen Mertgen, anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung verzeichnen. Die Innung tagte, quasi im Mittelpunkt des Innungsbezirkes, in Mudensbach im Hotel Hammermühle.

Mertgen freute sich, anlässlich der Versammlung auch die Kreishandwerksmeister Werner Zöller und Hans Peter Vierschilling, sowie Herrn Rechtsanwalt Klaus Allgeier vom Baugewerbeverband und Herrn Christian Wedell von der Firma Wienerberger begrüßen zu können.

Neben dem Rückblick auf das vergangene Jahr ging der Obermeister in seinem Geschäftsbericht auch auf den Stellenwert des Handwerks gerade in der ländlich geprägten Region ein. Mit dem Dank an seine Vorstandskollegen und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die geleistete Arbeit und den besten Wünschen für alle Kolleginnen und Kollegen schloss Mertgen seinen Bericht.

Nach der einstimmigen Verabschiedung der Jahresrechnung 2012 und des Haushaltsplanes 2014 informierte Rechtsanwalt Allgeier die Versammlungsteilnehmer über Aktuelles aus dem Baugewerbeverband. Sein Vortrag umfasste auch das Thema Präqualifikation

sowie neue Informationen im Bereich Arbeitsrecht unter Berücksichtigung des erweiterten Europas. Dipl.-Ing. Christian Wedell von der Firma Wienerberger stellte das neue Poroton Dryfix-System und seine Verarbeitung mit dem Planziegel-Kleber vor. Da dieses System nur von zugelassenen und von Wienerberger zertifizierten Bauunternehmen angewendet

werden darf, hatten die Teilnehmer Gelegenheit, im Anschluss an den Vortrag an einer kostenlosen praktischen Schulung teilzunehmen und somit die zur Verarbeitung dieses Systems erforderliche Zertifizierung zu erwerben. Nach getaner Arbeit ließ man die Innungsversammlung mit einem gemeinsamen Abendessen ausklingen.



Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!



Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten

Skonto. Sie geben lediglich im „Kundenbemerkungsfeld“ die – 8900 – ein.

Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Nummer – 8900 – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie diese Nummer bitte auf dem Bestellschein im „Kundenbemerkungsfeld“ ein.

3%

BGH: Anspruch des AG gegen den AN auf Erstattung abgeführter Bauabzugsteuer

Zahlt der Auftraggeber (AG) versehentlich den Werklohn vollständig an den Auftragnehmer (AN) und zusätzlich die Bauabzugsteuer an das Finanzamt, ist der AN verpflichtet, den Steuerbetrag an den AG zu erstatten, jedoch nur Zug um Zug gegen Aushändigung einer Abrechnung nach § 48a Abs. 2 EStG. *BGH, Urteil vom 26.09.2013, Az.: VII ZR 2/13.*

Bauträger - Angebotsbindefrist von sechs Wochen bereits zu lang?

Eine von dem Bauträger vorformulierte Bindungsfrist, nach der der Erwerber an sein Angebot auf Abschluss eines Bauträgervertrages für sechs Wochen oder länger gebunden ist, überschreitet die regelmäßige gesetzliche Frist des § 147 Abs. 2 BGB von vier Wochen wesentlich; sie ist nur dann nicht unangemessen lang im Sinne von § 308 Nr. 1 BGB, wenn der Verwender hier für ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann, hinter dem das Interesse des Kunden an dem baldigen Wegfall der Bindung zurückstehen muss (Fortführung des Senatsurteils vom 27.09.2013 - V ZR 52/12). *BGH, Urteil vom 17.01.2014, Az.: V ZR 5/12*

Bauvertrag - Abschlagszahlung doppelt bezahlt: Ausgleich bei Schlussrechnung!

Leistet der zu Abschlagszahlungen verpflichtete Besteller versehentlich eine Abschlagszahlung doppelt, so ist diese Überzahlung auf Grund der vertraglichen Beziehung der Parteien im Rahmen der Schlussrechnung auszugleichen. Bereicherungsrechtliche Vorschriften sind auch bei versehentlichen Doppelleis-

tungen von Abschlagszahlungen nicht anwendbar. *OLG Bremen, Urteil vom 16.01.2014, Az.: 3 U 44/13*

Werkvertrag - Unberechtigte Kündigung kann für den Auftraggeber teuer werden!

Grundsätzlich kann jeder Werkvertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung ist aber nur dann berechtigt, wenn das Vertrauensverhältnis schuldhaft verletzt worden ist, so dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Allein das Versäumen eines Termins berechtigt den Auftraggeber nicht zwingend zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn keine Gelegenheit zur Nachholung gewährt worden ist.

Die außerordentliche Kündigung eines Werkvertrags kann in eine freie Kündigung umgedeutet werden, wenn der Auftraggeber das Vertragsverhältnis in jedem Fall beenden wollte. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen sowie Anspruch auf Vergütung der nicht erbrachten Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs.

Die Möglichkeit einer freien Kündigung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Vertrag während der vereinbarten Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.12.2013, Az.: 5 U 135/12*

Abnahme durch einen nicht ausdrücklich Bevollmächtigten

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass eine Abnahme auch dann erfolgt ist, wenn ein Sachverständiger auf Veranlassung des Auftraggebers (AG) den vereinbarten Abnahmetermin wahrnimmt und er das Abnahmeprotokoll ausdrücklich „für den Auftraggeber“ mit dem Zusatz „i. A.“ für „im Auftrag“ unterzeichnet.

Im vorliegenden Fall machte der Auftragnehmer (AN) die Restvergütung für die Errichtung von Balkonanlagen geltend. Im Vertrag wurde die förmliche Abnahme vereinbart. Bei der Abnahmebegehung war für den AG ein Sachverständiger vor Ort.

Dieser war bereits ein Jahr zuvor für den

AG bei der Begehung der Balkone und im Rahmen einer Abnahmebegehung eines anderen Bauvorhabens aufgetreten. Im Abnahmeprotokoll unterschrieb der Sachverständige für den AG mit dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag). Weiterhin hatte er bei der Ziffer für die Vertragsstrafe angemerkt, es liege keine Vollmacht für ihn vor.

Auf dieses Abnahmeprotokoll nahm der AN später Bezug, der AG widersprach nicht. Vielmehr bezog er sich selbst später in einem Schreiben auf die „stattgefundene Abnahme“, ohne eine fehlende Vollmacht des Sachverständigen zu erwähnen. Der AG bestreitet nun jedoch die Abnahme und somit die Fälligkeit des Werklohns. Daraufhin erhob der AN Klage, und bekam Recht. Nach Ansicht der Richter muss sich der Auftraggeber das Handeln des Sachverständigen nach den Grundsätzen der sogenannten Duldungsvollmacht zurechnen lassen, auch dann, wenn er tatsächlich keine Vollmacht besaß. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.04.2013, Az.: 5 U 127/12*

Anspruch auf Bauhandwerkersicherung auch nach (außerordentlicher) Kündigung

Nach § 648a BGB kann ein Bauhandwerker vom Auftraggeber Sicherheit für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung verlangen. Dieser Anspruch entfällt auch nicht durch die Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber und erstreckt sich auch auf die Vergütung der nicht erbrachten Leistungen gemäß § 649 Satz 2 BGB.

Dies gilt auch im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, da im Verfahren über den Sicherheitsanspruch die Berechtigung einer außerordentlichen Kündigung in der Regel nicht zu prüfen ist.

Im vorliegenden Fall hatte der AG den mit dem AN geschlossenen Pauschalvertrag wegen behaupteter Mängel gekündigt. Mangels eines wichtigen Grundes wertete das Gericht diese Kündigung als „freie Kündigung“ nach § 649 BGB. Weil der Auftraggeber die noch ausstehende Vergütung wegen behaupteter Mängelbeseitigungs- und Gutachterkosten nicht bezahlen wollte, verlangte der Auftragnehmer eine Sicherheit nach § 648 a BGB. *OLG Frankfurt, Urteil vom 13.08.2013, Az.: 16 U 49/13*



„Sehr gut“ für die IKK Südwest

IKK Bonusprogramm, IKK Gesundheitskonto und die Leistungen bei künstlicher Befruchtung bieten weit mehr als der gesetzliche Standard

Im Oktober des vergangenen Jahres startete die IKK Südwest mit einem neuen Bonusprogramm und dem IKK Gesundheitskonto. „Drei Monate später beweisen zahlreiche positive Kundenrückmeldungen, dass die flexiblen Leistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten bei den IKK-Versicherten großen Anklang finden. Aber nicht nur bei den Versicherten, sondern auch in der Presse haben die neuen Zusatzleistungen ein sehr positives Echo hervorgerufen“, freut sich Dr. Jörg Loth, Geschäftsführer der IKK Südwest. In seiner Ausgabe 11/2013 bewertete das Magazin Euro Krankenkassen nach ihrem Angebot in den Bereichen alternative Medizin und Gesundheitsvorsorge. Die IKK Südwest erhielt als eine von wenigen Kassen in Deutschland die Bestnote „sehr gut“ und stand bei den regionalen Krankenkassen auf Platz eins.

Bei alternativer Medizin sieht auch Focus Money die IKK Südwest auf einem Spitzenplatz. In der Ausgabe 49/2013 belegte die IKK insgesamt den fünften Platz unter den 132 deutschen Krankenkassen, bei den regionalen Krankenkassen erreichte sie Platz zwei.

In Ausgabe 45/2013 von Focus Money kam das Bonusprogramm der IKK Südwest für Erwachsene im Gesamtranking unter die Top Ten der deutschen Krankenkassen, bei den regionalen Kassen gelang der IKK mit dem dritten Platz der Sprung auf das Siebertreppchen.

Auch 2014 wird die IKK Südwest weitere Innovationen und Verbesserungen für ihre Versicherten auf den Markt bringen. Gleich zu Jahresbeginn hat die IKK ihre Leistungen im Bereich der künstlichen Befruchtung ausgeweitet und übernimmt nun über den gesetzlichen Leistungsanspruch von 50 Prozent hinaus weitere 25 Prozent der anfallenden Gesamtkosten. Zusätzlich zahlt die IKK unter bestimmten Voraussetzungen zu maximal drei Versuchen der künstlichen Befruchtung nach den Verfahren In-vitro-Fertilisation (IVF) oder Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) einen Zuschuss von 300 Euro je Versuch. „Die starken Ergebnisse sind ein Beleg dafür, dass die IKK Südwest sich ganz eng an den Bedürfnissen ihrer Kunden orientiert und entsprechende innovative Leistungsangebote auf den Markt bringt. Mit den verbesserten Leistungen im Bereich der künstlichen Befruchtung hat die IKK einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Damit unterstützen wir alle Paare in der Region, die ungewollt kinderlos sind“, so Dr. Jörg Loth weiter.



Der neue IKK Gesundheitsbonus:

- Bis zu 360 Euro insgesamt für gesunde Eigeninitiative
- Flexible Möglichkeiten, den Bonus einzusetzen
- Einfach zu erreichen

www.ikk-zusatzleistungen.de

ikk Südwest

Unseren Service können Sie
sehen. Ihr Team spürt ihn.

Partner des Handwerks
5%
Handwerker-
rabatt



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

